

Stadt Bielefeld



Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/104.00
„Neue Hauptfeuer- und Rettungswache
an der Eckendorfer Straße“ der Stadt Bielefeld

- Umweltbericht -



Stadt Bielefeld

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/104.00

„Neue Hauptfeuer- und Rettungswache
an der Eckendorfer Straße“ der Stadt Bielefeld

- Umweltbericht -

Projektnr.

20-717

Bearbeitungsstand

06.11.2024

Auftraggeber

ImmobilienServicebetrieb ISB
August-Bebel-Str. 92
33602 Bielefeld

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung GbR
Engelbert-Kaempfer-Str. 8 | 33605 Bielefeld | T. 0521-557442-0
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Julia Teckentrup
M. Sc. Biologie

Meral Saxowsky
M.Sc. Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | bdla

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Vorhabens	2
1.1.1	Vorhabensbeschreibung.....	2
1.2	Definition des Untersuchungsgebiets	8
1.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	8
1.2.2	Vorbelastung und kumulierende Wirkungen	8
1.3	Umweltschutzziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen	9
1.3.1	Gesetzesgrundlagen.....	9
1.3.2	Fachplanungen.....	11
2.0	Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen	16
2.1	Schutzgutbezogene Bestandssituation und Konfliktanalyse	16
2.1.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	16
2.1.2	Schutzgut Tiere	20
2.1.3	Schutzgut Pflanzen	23
2.1.4	Schutzgut biologische Vielfalt.....	25
2.1.5	Schutzgüter Fläche und Boden.....	26
2.1.6	Schutzgut Wasser.....	29
2.1.7	Schutzgüter Klima und Luft.....	32
2.1.8	Schutzgut Landschaft.....	34
2.1.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	34
2.1.10	Wechselwirkungen.....	36
2.1.11	Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete	37
2.1.12	Erhebliche Auswirkungen aufgrund schwerer Unfälle oder Katastrophen	37
2.1.13	Sonstige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen.....	37
2.1.14	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	37
2.2	Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege	38
2.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen.....	38
2.2.2	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung.....	40
2.3	Planungsalternativen	41
3.0	Methodik und Umweltüberwachung	42
3.1.1	Vorgehensweise und Erschwernisse bei der Umweltprüfung	42
3.1.2	Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	44
4.0	Zusammenfassung.....	45
5.0	Quellenverzeichnis	49

1.0 Einleitung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/104.00 „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“. Die 255. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld („Neue Hauptfeuer- und Rettungswache“) findet im Parallelverfahren statt. Ziel des Vorhabens ist, die bauleitplanerische Grundlage für die Errichtung einer neuen Hauptfeuer- und Rettungswache zu schaffen.

Das Plangebiet liegt am Rande des östlichen Innenstadtgebiets der Stadt Bielefeld zwischen der Eckendorfer Straße im Süden und der Herforder Straße im Norden. Im Westen wird das Plangebiet von der Feldstraße begrenzt. Das Umfeld ist durch überwiegend gewerbliche Nutzungen geprägt.

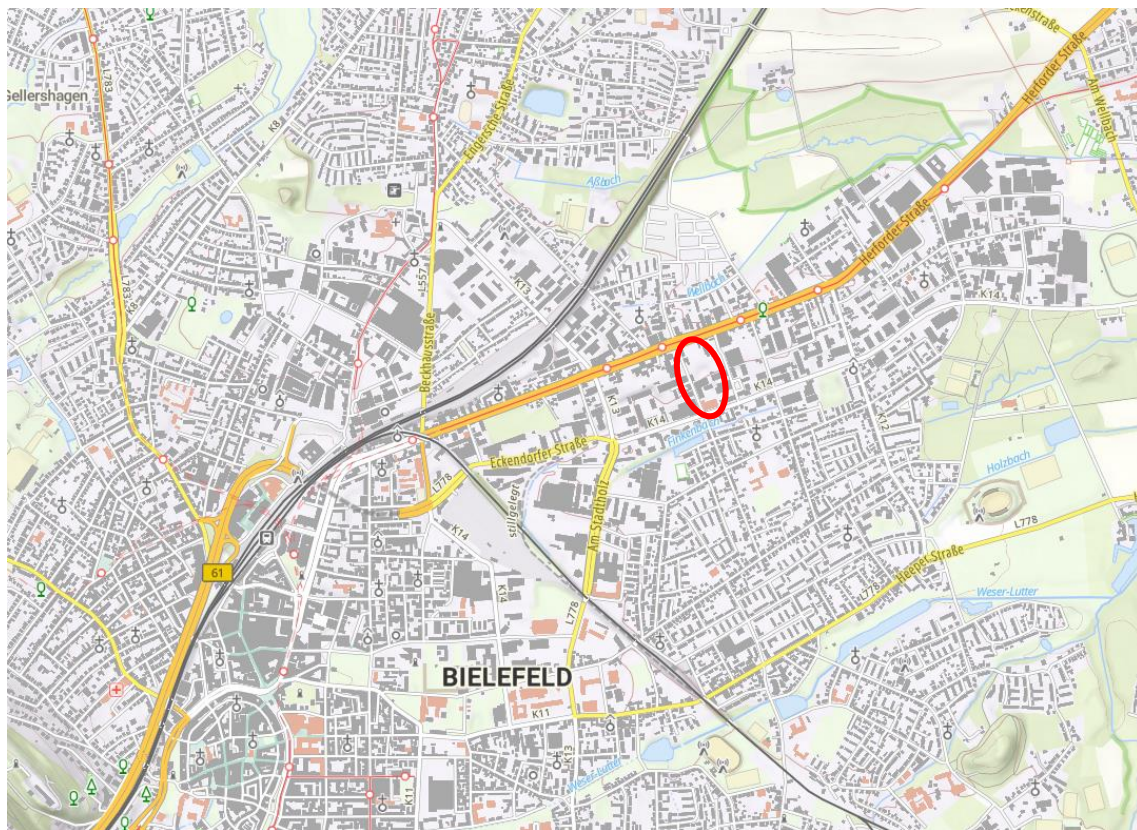


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der Basemap, ohne Maßstab

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist für die Aufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens darzustellen.

Der hiermit vorgelegte Umweltbericht ist Grundlage der behördlichen Umweltprüfung, bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021).

1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist, die bauleitplanerische Grundlage für die Errichtung einer neuen Hauptfeuer- und Rettungswache zu schaffen. Durch die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und durch die weiteren Festsetzungen soll eine möglichst flexible Ausgestaltung der geplanten Hauptfeuer- und Rettungswache ermöglicht werden, um den steigenden Bedarfen der Feuerwehr gerecht zu werden (STADT BIELEFELD 2024a).

Anlass der Errichtung einer neuen Hauptfeuer- und Rettungswache sind die steigenden Einsatzzahlen des Rettungsdienstes. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung fortsetzt, weshalb mit einem Zuwachs im administrativen und operativen Rettungsdienst zu rechnen ist. Darüber hinaus erfolgt im Jahr 2026 die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung der Feuerwehr Bielefeld. Für die Bereiche der kritischen Infrastruktur, der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und der Notfallrettung ist perspektivisch mit steigenden Einsatzzahlen und Zuständigkeiten der Feuerwehr zu rechnen, sodass damit einhergehend wachsende Raumbedarfe erwartet werden. Mit der Errichtung der neuen Hauptfeuer- und Rettungswache sollen zukünftig unterschiedliche Nutzungsanforderungen (z.B. Wartung, Hygiene, Service und Administration im Rettungsdienst) vereint werden und Synergien zum angrenzenden Hauptbetriebshof des städtischen Umweltbetriebes (z.B. Mitbenutzung der Werkstätten und Tankstelle) entstehen. Darüber hinaus ist eine Anbindung an das Hauptverkehrsstraßennetz sichergestellt.

Der etwa 2,7 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. III/3/104.00 „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“ der Stadt Bielefeld umfasst die Flurstücke 112, 113, 114, 116, 119, 121, 151, 152, 912, 1153, 1189, 1204, 1205, 1206, 1207, 1253, 1257, 1258, 1368, 1390 und 1391 der Flur 77 in der Gemarkung Bielefeld.

1.1.1 Vorhabensbeschreibung

Im Folgenden wird das geplante Vorhaben anhand des Standes von Oktober 2024 beschrieben (STADT BIELEFELD 2024A).

Bebauungsplan

Für das Plangebiet ist die Festsetzung als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ (gem. § 9 BauGB) vorgesehen. Es wird eine abweichende Bauweise (gem. § 22 BauNVO) zugelassen, die Baukörper von über 50 m Länge ermöglicht. Es sind Flachdächer und Dächer bis zu einer Neigung von $< 15^\circ$ zulässig. Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) über Normalhöhennull (NHN) wird mit 126,5 m angegeben, was einer Gebäudehöhe von 30 m straßenbegleitend zur Eckendorfer Straße und von 23 m an der Herforder Straße bedeutet. Eine Überschreitung der vorgegebenen Höhe um bis zu 2,0 m ist nur für technische Dachaufbauten, Antennen, Geländern, Schornsteine und Solaranlagen zulässig, wenn sie um mindestens 1,0 m von der darunterliegenden Außenwand zurückspringen. Um dem Flächenbedarf der Hauptfeuer- und Rettungswache gerecht zu werden und den DIN-Vorschriften der vorgesehenen Nutzungen (z.B. Abstände und Größen für Fahrzeughallen und Alarmausfahrten) zu entsprechen, wird die überbaubare Grundstücksfläche großzügig gefasst. Die Baugrenze definiert daher einen Abstand von 3,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und lässt entlang der östlichen Grundstücksgrenze eine vollständige Ausnutzung des Plangebiets zu.

Es ist eine Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB vorgesehen. Entsprechend dieser sind Dachflächen mit einer Dachneigung von $< 15^\circ$ extensiv mit einer Mindestsubstratmächtigkeit von 10 cm zu begrünen und zu erhalten. Dies gilt für Hauptgebäude, Garagen und Carports insofern die Dachbereiche nicht für erforderliche haustechnische Einrichtungen und Lichtkuppeln benötigt werden. Für Dachflächen, die zum Zwecke der Feuerwehr für Sport-, Trainings- oder Übungsflächen sowie für Stellplätze genutzt werden, kann ausnahmsweise von der Begrünungspflicht abgesehen werden. Des Weiteren werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB definiert. Demnach sind im Plangebiet 15 Ersatzkästen für Fledermäuse in 3-5 m Höhe an witterungsabgewandten Fassaden, fern von Störquellen wie Licht und Lärm zu installieren.

Darüber hinaus werden im Bebauungsplan weitere Hinweise zu folgenden Planinhalten gegeben:

- Kampfmittelgefährdung
- Bodenfunde während der Bauarbeiten
- Baumanpflanzungen im Nahbereich von Ver-/ Entsorgungsleitungen
- Altlasten und Grundwassersanierung im Plangebiet inkl. nachrichtlicher Darstellung
- Artenschutzmaßnahmen während Fäll- und Rodungsarbeiten bzw. Abbrucharbeiten
- Elektroversorgung

Die innerhalb des Plangebiets bestehenden Wohn- und Geschäftshäuser entlang der Herforder Straße (206, 210, 212) und der Feldstraße (70, 72, 82 und 84) werden durch den vorliegenden Bebauungsplan zwar überplant, genießen jedoch passiven Bestandsschutz, da sie vor Rechtskraft des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. III/3/27.00 im Jahr 1963 errichtet wurden (STADT BIELEFELD 2024A).

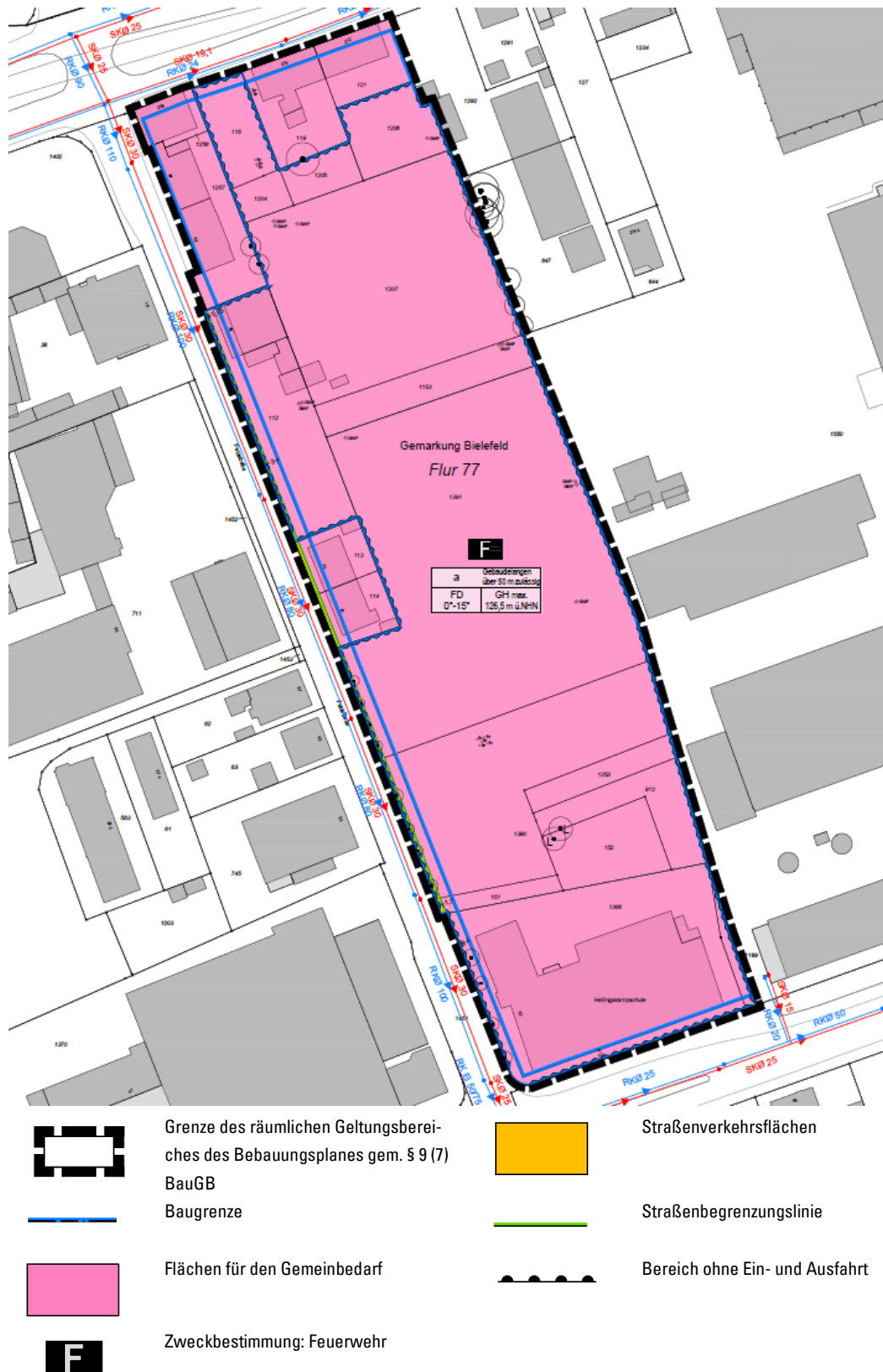


Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. III/3/104.00 „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“ (STADT BIELEFELD 2024a).

Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

- Temporäre Emissionen in der Bauzeit
- Anlage von versiegelten Flächen
 - Bodenverdichtung / Bodenab- und -auftrag
 - Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation
 - Abriss von Gebäuden
- Dauerhafte Emissionen durch die Nutzung der Gebäude und Infrastruktur

Hinsichtlich der Beurteilung der vorhabensbedingten Wirkfaktoren sind Vorbelastungen zu berücksichtigen. Zu den Vorbelastungen zählen:

- voll- bzw. teilversiegelte Fläche (Gebäude, Infrastruktur)
- Emissionen (akustisch, stofflich und optisch) durch die Nutzung der Gebäude im Plangebiet
- Immissionen (akustisch, stofflich und optisch) durch die angrenzende Bebauung und Infrastruktur

In der folgenden Tabelle (Tab. 1) werden alle zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/104.00 „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“ der Stadt Bielefeld.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
baubedingt			
Baufeldräumung	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (anthropogen veränderten) Bodenaufbaus	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung / Veränderung	Boden
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust / -degeneration	Pflanzen Tiere
	Abriss von Gebäuden	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere
Baustellenbetrieb	Lärm- und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Beeinträchtigung von Anwohnern Störung der Tierwelt ggf. stoffliche Einträge in die Luft, in den Boden und in das Grundwasser	Mensch Tiere Boden, Wasser, Luft
anlagebedingt			
Anlage einer Hauptfeuer- und Rettungswache	Versiegelung und Teilversiegelung von Bodenflächen	Nachhaltiger Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
		Nachhaltiger Verlust von Bodenfunktionen	Boden
		Zunahme der Wärmebelastung	Mensch
	Ableitung von Niederschlagswasser der überbauten Flächen in die Kanalisation	Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses	Wasser
		Geminderte Grundwasserneubildungsrate	Wasser
	Anlage von Dachbegrünung	Schaffung von anthropogen geprägtem Lebensraum (Extremstandort)	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
		Speicher-/Rückhaltefunktion von Niederschlagswasser	Boden, Wasser
		Abkühlung und Filterung der Luft Bindung von CO ₂ , Bildung von O ₂	Luft, Klima
nutzungs- / betriebsbedingt			
Betrieb einer Hauptfeuer- und Rettungswache	Erhöhung der Lärm- und stofflichen Emissionen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr	Beeinträchtigung von Anwohnern	Mensch
		Störung der Tierwelt	Tiere
		ggf. stoffliche Einträge in die Luft, in den Boden und in das Grundwasser	Luft, Boden, Wasser
	Erhöhung der Lärm- und Lichtemissionen	Beeinträchtigung von Anwohnern	Mensch
		Störung der Tierwelt	Tiere

* in grün hervorgehoben werden Wirkungen, welche hinsichtlich spezifischer Schutzgüter als positiv zu werten sind

1.2 Definition des Untersuchungsgebiets

1.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst den ca. 2,7 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplans III/3/104.00 „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“ der Stadt Bielefeld. In die Betrachtung einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.



Abb. 3 Luftbild des Plangebiets und der relevanten Umgebung aus dem Jahr 2023 (STADT BIELEFELD 2024a).

1.2.2 Vorbelastung und kumulierende Wirkungen

Das Plangebiet liegt am Rande des östlichen Innenstadtgebietes im Stadtbezirk Mitte. Das Umfeld ist durch überwiegend gewerbliche Nutzungen geprägt. Östlich grenzt der Hauptbetriebshof des städtischen Umweltbetriebs an. Nördlich des Plangebiets verlaufen die Herforder Straße sowie die Stadtbahnlinie 2, westlich und südlich wird das Plangebiet von der Feldstraße bzw. der Eckendorfer Straße begrenzt.

Das Plangebiet selbst zeichnet sich entlang der Straßen durch Wohngebäude, gewerblich genutzte Bebauung und einen Interimsstandort einer Grundschule aus. Darüber hinaus befinden sich Stellplatzflächen und eine Brachfläche im Zentrum des Plangebiets.

Durch die Nutzung im und um das Plangebiet ist dieses durch Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen vorbelastet. Die Grundwasserneubildung, die natürlichen Bodenfunktionen, die Klimaregulation sowie die Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen werden durch die bestehende Versiegelung und Nutzung deutlich eingeschränkt bzw. unterbunden.

Westlich der Feldstraße bzw. südlich der Herforder Straße ist die Entwicklung des Seidensticker Campus vorgesehen. Hier soll in Zukunft ein Bildungscampus entstehen, um die notwendigen Schulplätze bereitstellen zu können. In dem Zusammenhang kann es baubedingt zu erhöhten Lärmemissionen in diesem Bereich kommen die sich auch auf das Plangebiet auswirken. Langfristig kommt es nach Inbetriebnahme des Bildungscampus zu einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen sowie einhergehenden Lärmemissionen.

1.3 Umweltschutzziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts wurden die in Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellten Ziele des Umweltschutzes abgefragt und sofern vorhanden eingearbeitet. Die Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen (vgl. Kapitel 2.0) berücksichtigt sowohl bei der Bestandssituation als auch bei der Konfliktanalyse die entsprechenden Fachplanungen und Fachgesetze (sofern vorhanden). Auf dieser Basis wurden entsprechende Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege (vgl. Kapitel 2.2) erarbeitet, um den Zielen des Umweltschutzes gerecht zu werden.

1.3.1 Gesetzesgrundlagen

Die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus dem BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG). Basierend auf dem in § 1 Abs. 1 BNATSCHG dargestellten allgemeinen Grundsatz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind erhebliche Beeinträchtigungen nach § 13 BNATSCHG zu vermeiden und, sofern notwendig, auszugleichen oder zu ersetzen. Grundlage der Eingriffsregelung bei Bauleitplanverfahren sind nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 BNATSCHG die Vorschriften des BAUGESETZBUCHES (BAUGB). Darüber hinaus spezifizieren weitere Fachgesetze, Richtlinien und Normen die Ziele des Umweltschutzes. In der nachfolgenden Tabelle sind die im Umweltbericht berücksichtigten Fachgesetze und ihre jeweiligen Zielsetzungen dargestellt.

Tab. 2 Einschlägige Fachgesetze und ihre Umweltschutzziele.

Fachgesetz	Ziele des Umweltschutzes
GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)	Schutzgüter sind • Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, • Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, • Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, • kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, • Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern
BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) UND LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW (LNATSchG)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (z.B. Gebietschutz, allgemeiner und besonderer Artenschutz)
BAUGESETZBUCH (BAUGB)	schonender Umgang mit Grund und Boden, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Schutz der natürlichen Lebensgrundlage, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)	Schutz von Gewässern als Bestandteil der Natur, des Lebensraums und der Lebensgrundlage des Menschen, ortsnahe Niederschlagswasserversickerung oder vom Schmutzwasser getrennte Einleitung in die Kanalisation, Heilquellenschutz
VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN (AwSV)	Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Stoffen
BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG) und TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (TA LÄRM)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Vorbeugen schädlicher Umwelteinwirkungen
BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG (BBodSchV) und Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen
RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)	Schutz wild lebender Arten, ihrer Lebensräume und ihrer europäischen Vernetzung, Erhalt der biologischen Vielfalt
BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV)	Schutz besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten
ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR AUSFÜHRUNG DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPVwV)	Für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen
KLIMAAANPASSUNGSGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN (KLAnG) und BUNDES-KLIMAAANPASSUNGSGESETZ (KAnG)	Verbindlicher Rahmen für die Klimaanpassung in Bund, Ländern und Gemeinden (Klimaanpassungsziele, Erarbeitung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen)

Darüber hinaus werden Informationen aus behördlichen Fachportalen genutzt, um die schutzgutbezogene Bestandssituation zu erfassen und darzustellen. Die jeweiligen Inhalte werden in der schutzgutbezogenen Bestandssituation und Konfliktanalyse (vgl. Kapitel 2.1) aufgeführt und lassen sich entsprechend des Quellenvermerks im Verzeichnis (vgl. Kapitel 5.0) finden.

1.3.2 Fachplanungen

Regional-, Flächen - und Bauleitplanung

Regionalplan

Im neuen Regionalplan OWL der Bezirksregierung Detmold, welcher am 16. April 2024 wirksam geworden ist, erfolgt für das Plangebiet die Darstellung als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB). Die Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich setzt sich in alle Richtungen um das Plangebiet fort. Einzig westlich des Plangebiets besteht kleinräumig die Darstellung als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024).

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der STADT BIELEFELD (2024b) weist das Plangebiet als „Gewerbliche Baufläche“ aus.

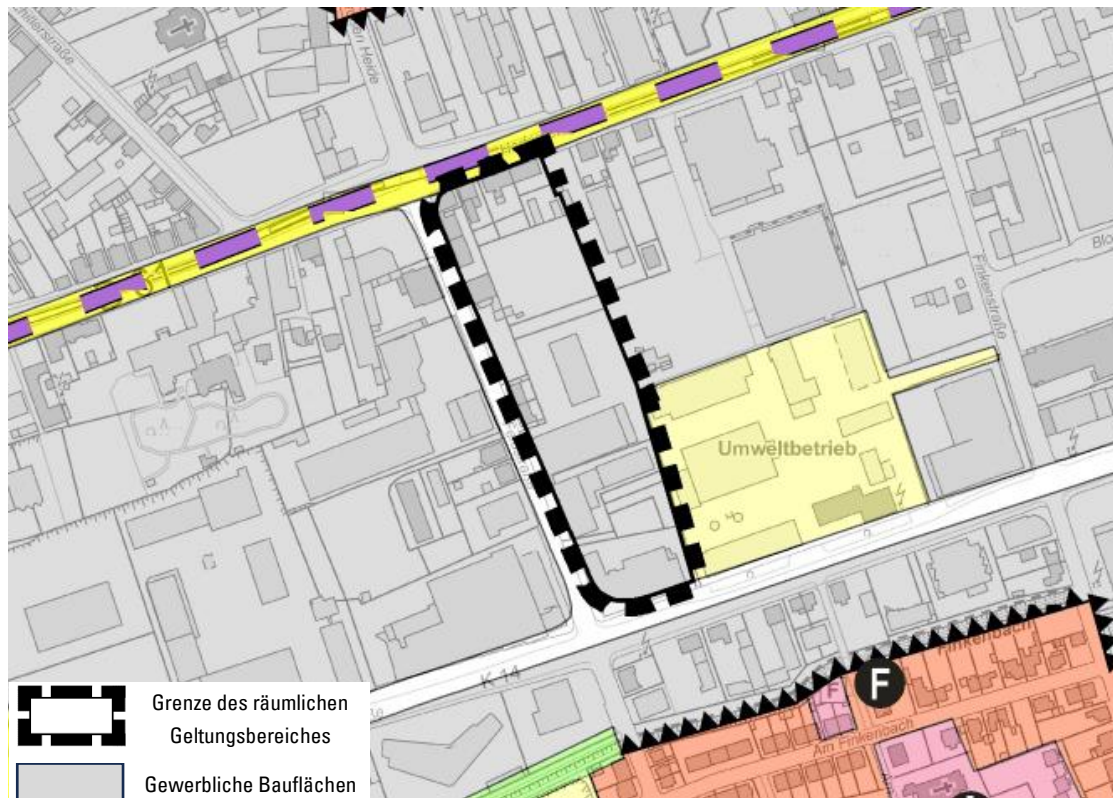


Abb. 4 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld (STADT BIELEFELD 2024b).

Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld angepasst. Die 255. Änderung („Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“) umfasst einen rund 2,7 ha großen Geltungsbereich. Die derzeit als „Gewerbliche Baufläche“ gekennzeichnete Fläche wird im Zuge der Flächennutzungsplanänderung als „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ausgewiesen.

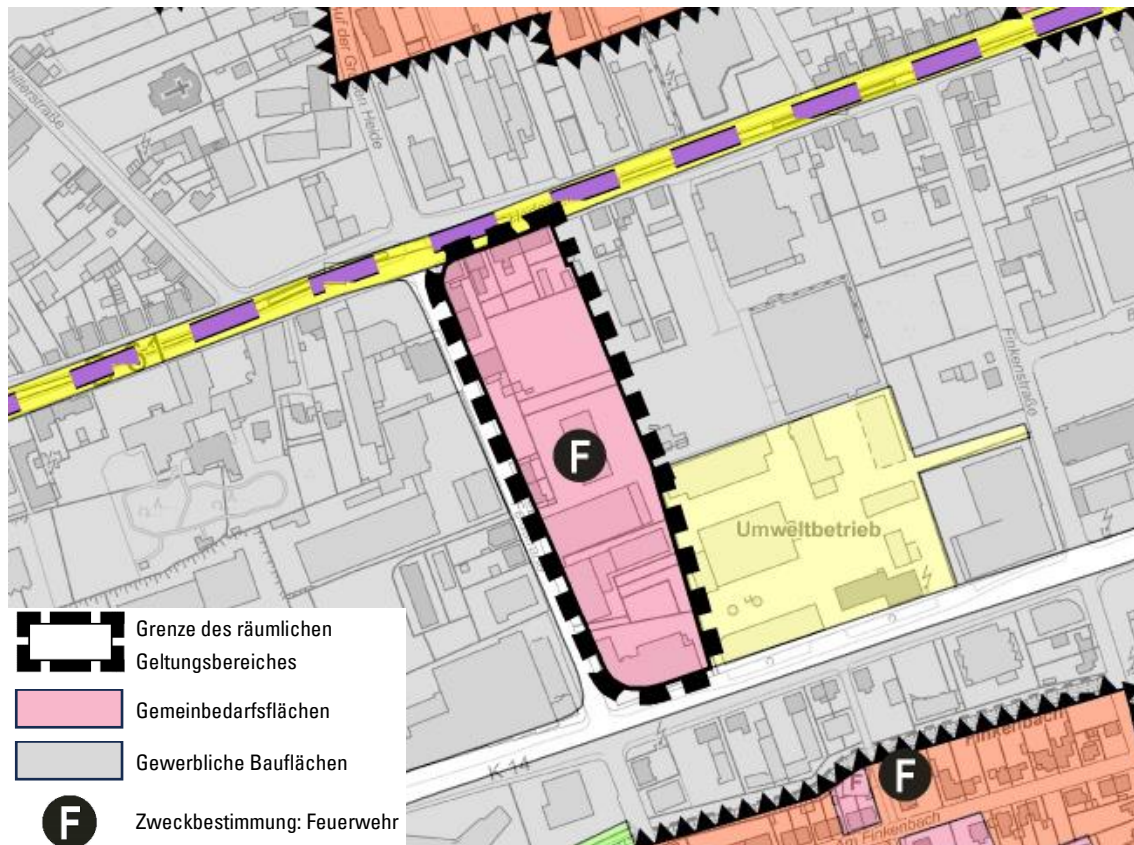


Abb. 5 Auszug aus der 255. Änderung des Flächennutzungsplans „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“ der Stadt Bielefeld (STADT BIELEFELD 2024b).

Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. III/3/27.00 der Stadt Bielefeld. Dieser setzt den nördlichen Bereich des Plangebiets als Gewerbegebiet und den südlichen Bereich als Industriegebiet auf Grundlage der BAUNVO aus dem Jahr 1977 fest. Die beiden Gebiete werden durch eine öffentliche Verkehrsfläche getrennt, die eine direkte Verbindung der Feldstraße und der Finkenstraße herstellen sollte. Diese Straße wurde jedoch nicht realisiert.

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) im Gewerbegebiet beträgt 0,6 und im Industriegebiet 0,7 (STADT BIELEFELD 1962). Gemäß der dem rechtskräftigen Bebauungsplan zugrunde liegenden BAUNVO aus dem Jahr 1977 ist eine Überschreitung der GRZ durch Zufahrten, Stellplatzflächen und sonstige Nebenanlagen zulässig. Somit lässt der rechtskräftige Bebauungsplan eine vollflächige Versiegelung des Plangebietes zu.

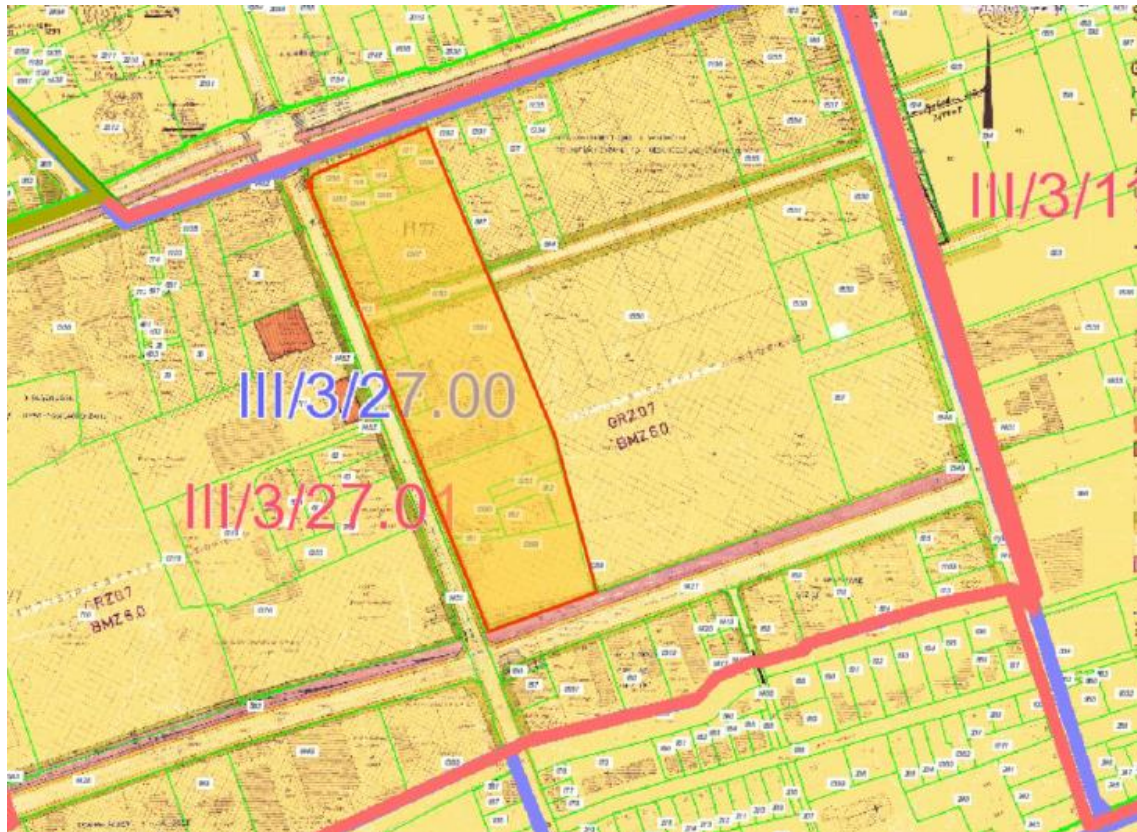


Abb. 6 Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. III/3/27.00 der Stadt Bielefeld (STADT BIELEFELD 1962).

Schutzgebiete und andere naturschutzfachliche Planungen

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „LSG-Ravensberger Huegelland“ (LSG-3917-0024) beginnt etwa 350 m nordöstlich des Plangebiets. In knapp 600 m Entfernung, ebenfalls nordöstlich des Plangebiets, beginnt das Naturschutzgebiet „NSG Grosser Bruch am Wellbach“. Deckungsgleich mit dem genannten Naturschutzgebiet besteht die Biotopverbundfläche „Bartelsbusch und Großer Bruch, Laubwaldinseln im Herforder Hügelland“ (VB-DT-BI-3917-001), welcher eine herausragende Bedeutung zugeordnet wird. Als Zielarten werden der Mittelspecht und der Kleinspecht genannt. 900 m östlich des Plangebiets verläuft außerdem die Biotopverbundfläche „Kammerratsheide nordöstlich von Bielefeld“ (VB-DT-BI-3917-007), welcher eine besondere Bedeutung zugeordnet wird (LANUV 2024a). Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der Distanzen zu den Schutzgebieten nicht zu erwarten.

Wasserrechtliche Festsetzungen

Im Plangebiet sind keine Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete festgesetzt oder geplant (MUNV NRW 2024a).

2.0 Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgutbezogene Bestandssituation und Konfliktanalyse

2.1.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung – Basisszenario

Um die Belange der menschlichen Gesundheit zu wahren, sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die Grenz- und Richtwerte gesundheitsschädlicher Emissionen durch u. a. Lärm, Schadstoffe und Gerüche berücksichtigen. Als emissionsempfindliche Orte sind insbesondere Bereiche zu betrachten, die dem Rückzug und der Erholung dienen. Ebenso sind Räume zum dauerhaften Aufenthalt, u. a. zum Nachgang der Arbeitstätigkeiten, in gewissem Maße schutzbedürftig. Das Planungsziel sieht innerhalb des Plangebiets eine Nutzung als Gemeinbedarfsbereich mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ vor.

Schadstoffemissionen

Das Plangebiet befindet sich in einem überwiegend gewerblich genutzten Bereich der Stadt Bielefeld unweit vom Ortskern. Darüber hinaus führt nördlich des Plangebiets die Herforder Straße und südlich, direkt angrenzend an das Plangebiet, die Eckendorfer Straße entlang. Weiterhin führt westlich des Plangebiets die Feldstraße entlang, welche die zwei genannten Straßen miteinander verbindet. Aufgrund der Lage des Plangebiets und der umgebenen hoch frequentierten Infrastruktur ist eine verkehrstypische Vorbelastung durch Feinstaub und Stickstoffoxide zu erwarten. Als zugelassene Grenzwerte gelten:

- Stickstoffdioxid: 40 µg/m³ mittlere Jahresbelastung
- Feinstaubbelastung:
 - PM₁₀: 50 µg/m³ im Tagesmittel mit 35 zulässigen Überschreitungen pro Jahr und 40 µg/m³ im Jahresmittel
 - PM_{2,5}: 25 µg/m³ im Jahresmittel

(LANUV 2024b)

Die innerhalb des Plangebiets und der Umgebung angezeigten stofflichen Belastungen durch das Umweltbundesamt liegen deutlich unterhalb der geltenden Grenzwerte (UBA 2024, vgl. Tab. 3).

Tab. 3 Luftschadstoffbelastung im Raum Bielefeld – Eckendorfer Straße (UBA 2024)

Schadstoff	Jahr			
	2021		2022	
	Überschreitungen Tagesmittel im Jahr	Jahresmittel	Überschreitungen Tagesmittel im Jahr	Jahresmittel
Stickstoffdioxid (NO ₂)	-	> 20 - 25 µg/m ³	-	> 15 - 20 µg/m ³
Feinstaub (PM ₁₀)	< 7 Tage	15 - 20 µg/m ³	< 7 Tage	20 - 25 µg/m ³
Feinstaub (PM _{2,5})	-	10 - 12,5 µg/m ³	-	10 - 12,5 µg/m ³

Schallemissionen

Durch den Neubau einer Feuer- und Rettungswache im Plangebiet kann es zu einer Erhöhung der Lärmbelästigung, besonders durch Lärmspitzen bei Nutzung des Martinshorns, kommen. Zur genaueren Untersuchung wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Peutz Consult GmbH 2024). Die schalltechnische Untersuchung beachtet die Orientierungswerte der TA Lärm, der RLS-19 („Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“), der Schall 03 („Richtlinie zur Berechnung der Schallimmission von Schienenwegen“) und der DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“).

Das Schallgutachten sieht für die Immissionsorte im Bereich der Wohnnutzung entlang der Feldstraße und der Herforder Straße eine Schutzbedürftigkeit eines Gewerbegebietes (GE) vor. Entlang der Eckendorfer Straße entspricht die Schutzbedürftigkeit der eines Mischgebietes (MI). Die Wohnnutzungen entlang der Feldstraßen und Am Finkenbach unterliegen der Schutzbedürftigkeit eines allgemeinen Wohngebietes (WA). Die westlich des Plangebiets liegenden Immissionsorte erhalten ebenfalls die Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes (MI) (Peutz Consult GmbH 2024).

Richtwerte zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, hervorgerufen durch Anlagen, werden in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) bestimmt. Demnach gelten folgende Richtwerte:

- Gewerbegebiete: tags 65 dB(A)
nachts 50 dB(A)
- Mischgebiete tags 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)
- allgemeine Wohngebiete tags 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)

Mit der Nutzung des an das Plangebiet angrenzenden Gewerbegebietes und durch den Verkehr auf den umliegenden drei Straßen kommt es bereits aktuell zu entsprechenden Lärmbelästigungen und Immissionen auf die umliegenden Gebiete. Gemäß TA Lärm dürfen einzelne Lärmimpulse im Verlauf des Tages den Richtwert um nicht mehr als 30 dB und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB überschreiten. Lärmemittenten sind die um das Plangebiet gelegenen Gewerbebetriebe wie zum Beispiel der Umweltbetrieb Bielefeld sowie die nördlich des Plangebiets gelegene Stadtbahnlinie (Peutz Consult GmbH 2024).

Erholung

Aufgrund der Lage des Plangebiets erfüllt dieses keine Erholungsfunktion.

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung – Konfliktanalyse

Schadstoffemissionen

Bei Realisierung der Anlage einer Hauptfeuer- und Rettungswache ist eine Zunahme des Kfz-Verkehrs durch Mitarbeiter der Hauptfeuer- und Rettungswache sowie durch Einsatzfahrzeuge zu erwarten. Diese können zu einer geringfügigen Zunahme der Schadstoffemissionen innerhalb des Plangebiets führen. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Schadstoffbelastung wird sich die geringfügige Zunahme voraussichtlich nicht erheblich auswirken, sodass insgesamt ein unerhebliches Maß eingehalten wird.

Schallemissionen

Bei Realisierung der geplanten Hauptfeuer- und Rettungswache ist eine Zunahme der Lärmemissionen während der Bauphase zu erwarten. Diese sind auf die Zeit der Bauphase begrenzt. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung ist diese jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Demgegenüber können sich betriebsbedingt dauerhafte Lärmemissionen (z.B. durch Einsatzfahrzeuge, Martinshorn) ergeben. Diese wurden im Rahmen einer Schalltechnischen Untersuchung (PEUTZ CONSULT GMBH 2024) bewertet.

Die schalltechnische Untersuchung basiert auf der Berechnung der zu erwartenden Schallimmissionsbelastungen an verschiedenen Immissionsorten in und um das Plangebiet. Schallleistungspegel der relevanten Lärmquellen im Plangebiet wurden mithilfe eines Simulationsmodells und einer Ausbreitungsberechnung in die Beurteilungspegel am Immissionsort umgerechnet. Die Beurteilungspegel wurden mit den jeweiligen Orientierungswerten verglichen. Bei einer Überschreitung werden Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Die Bewertung erfolgte jeweils für den Tages- (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr).

Im Rahmen einer worst-case-Betrachtung erfolgte die Berechnung der Beurteilungspegel ohne die abschirmende Wirkung von Gebäuden im Plangebiet. Die höchsten Verkehrslärmimmissionen treten hierbei an der nördlichen Plangebietsgrenze zur Herforder Straße auf, welche tagsüber bis zu 75dB(A) und nachts bis zu 68 dB(A) betragen.

Anhand der vorliegenden Planvariante wurde bereits eine sogenannte organisatorische Schallschutzmaßnahme getroffen, um die Geräuschimmissionen auf die umliegenden Immissionsorte zu reduzieren. Hierbei sollen die Tore der Fahrzeughalle bei Ausrücken der Einsatzfahrzeuge bis zur eigentlichen Ausfahrt der Wagen geschlossen gehalten werden.

Auf Basis der aktuellen Planungsdaten zur Errichtung der Gebäude im Plangebiet wurden außerdem die Geräuschemissionen, welche von der Feuer- und Rettungswache im Tagesverlauf ausgehen, ermittelt. Hierbei wurde zwischen den Nutzungen im Tagesverlauf ohne Einsatz des Martinshorns, sowie dem Einsatzfall unter Nutzung des Martinshorns unterschieden. Bei der abschließenden Berechnung wurde die Gewerbelärmvorbelastung im Umkreis berücksichtigt.

Ohne Einsatz des Martinshorns werden trotz der betriebsbedingten Arbeiten auf dem Betriebsgelände die Immissionsrichtwerte im Umfeld sowohl tags als auch nachts eingehalten. Bei Einsatz des Martinshorns kommt es tagsüber zu einer Überschreitung der zulässigen Richtwerte um 18 dB(A) sowie nachts zu einer Überschreitung der zulässigen Richtwerte um 35 dB(A). Die Werte liegen deutlich oberhalb der Grenzwerte für gesunde Wohnverhältnisse. Aktive Schallschutzmaßnahmen (Bau einer hohen Schallschutzwand) sind im Bereich des Plangebiets aus städtebaulicher Sicht nicht umsetzbar. Die schalltechnische Untersuchung kommt daher zu dem Schluss, dass die Geräuschspitzen durch den Bau einer Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung bei Ausrücken der Einsatzfahrzeuge vermieden werden können. Zusätzlich ist durch eine Dienstweisung zu sichern, dass das Martinshorn erst direkt vor dem Befahren des öffentlichen Straßenraums eingeschaltet wird und nicht auf dem Betriebsgelände (PEUTZ CONSULT GMBH 2024).

Da das Schalltechnische Gutachten die Umsetzbarkeit der Planung nachweist sowie hinsichtlich der Einsatzfälle notwendige Lärmschutzmaßnahmen darlegt, ist im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung dem präventiven Schutz der Anwohner vor Lärmeinwirkungen Rechnung getragen worden. Es ist somit davon auszugehen, dass der Bebauungsplan hinsichtlich des Schallschutzes vollzugsfähig ist. Eine abschließende schalltechnische Prüfung ggf. unter Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen findet auf Genehmigungsebene statt. Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Lärmschutzmaßnahme zur Einhaltung der zulässigen Immissionswerte ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch durch Schallemissionen auszugehen.

Erholung

Da aufgrund der Lage des Plangebiets Erholungsfunktionen ausgeschlossen wurden, ergeben sich keine Beeinträchtigungen dieses Teilschutzguts.

2.1.2 Schutzgut Tiere

Schutzgut Tiere – Basisszenario

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts wurden keine gesonderten Erhebungen zum Schutzgut Tiere durchgeführt. Die Belange des Schutzguts werden primär im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021) betrachtet.

„Im Zuge der Ortsbegehung am 8. Januar 2021 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets untersucht. Dabei wurde auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse, Spalten und Höhlungen an Gebäuden etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle etc.) an den Gehölzen und Gebäuden geachtet.

Neben den im Folgenden beschriebenen Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eignen sich die Grünflächen des Plangebiets mehr oder minder als Nahrungshabitat für Vögel, Fledermäuse und andere Kleinsäuger der Umgebung.“

(HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021)

Lebensraumpotenzial der Gebäude

„Die im Süden des Plangebiets anstehenden, gewerblich genutzten Gebäude konnten im Rahmen einer intensiven Gebäudekontrolle bis zum Wohngebäude der Feldstraße Nr. 70 detailliert auf Hinweise auf eine Nutzung durch gebäudebewohnende Arten untersucht werden. Bei den anderen, vorwiegend wohnzwecken dienenden Gebäuden sowie einer Rundbogenhalle konnte lediglich eine Quartierpotenzialabschätzung anhand des äußerlichen Erscheinungsbilds stattfinden.

Die im Süden des Plangebiets anstehenden Gebäude weisen ein unterdurchschnittliches Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Gründe hierfür liegen in den verwendeten Materialien, der vergleichsweise strukturarmen Bauweise sowie des jungen Baujahrs bzw. des guten baulichen Zustands der Gebäude. Im Bereich der Gebäude sind vorwiegend potenziell geeignete Zwischenquartiere erfasst worden. Ein Besatz oder Hinweise auf essenzielle Quartierstrukturen (wie Wochenstuben und Winterquartiere) konnten nicht festgestellt werden. Vereinzelt wurden Nester an Bauwerksnischen bzw. auf technischen Bauteilen festgestellt.

Den Wohngebäuden an der Feldstraße sowie der Herforder Straße wird ein wohngebäudetypisches Quartierpotenzial (in Form von Spalten an Jalousiekästen, Dachüberstandsverkleidungen oder Dachübergängen) unterstellt. Offensichtliche Zugänge für gebäudebewohnende Arten wurden im Rahmen der Potenzialabschätzung nicht festgestellt. Der Fassade der Rundbogenhalle an der Feldstraße wird ein großes Quartier- und Brutplatzpotenzial zugesprochen, da einerseits zahlreiche Spalten an Verkleidungen und Mauernischen bestehen, andererseits der nördliche Teil begrünt ist. Zugänge für gebäudebewohnende Arten in die Rundbogenhalle konnten nicht festgestellt werden. Eine Quartiernutzung im Inneren ist daher nicht zu erwarten.

Bei dem ermittelten Quartierpotenzial ist zu berücksichtigen, dass die anstehenden Gebäude noch in Nutzung stehen und damit einhergehende Störwirkungen (vorerst) weiterhin Bestand haben bzw. im südlichen Teil infolge der temporären Umnutzung in ein Schulgebäude voraussichtlich zunehmen werden."

(HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021)

Lebensraumpotenzial der Gehölze

„Den im Plangebiet stockenden Bäumen und Sträuchern kann eine Eignung als Brutplatz zahlreicher störungsunempfindlicher Vogelarten des Siedlungsbereichs zugesprochen werden. So konnte ein Nest, angesichts der Größe, Lage, Ausformung und der verwendeten Baumaterialien einer Amsel zuzuordnen, in einer Hainbuchenhecke im Süden der Feldstraße festgestellt werden. Weitere Nester in den teils dichten und nicht einsehbaren Gehölzbeständen, z.B. Brombeergebüsche auf Freiflächen oder Koniferen in Gärten, sind nicht auszuschließen. Eine Lebensraumfunktion für Fledermäuse ist in Anbetracht des Fehlens von geeigneten Höhlungen oder Spalten an den Bäumen auszuschließen. Ferner weisen die zufällig angeordneten Baumbestände keine Leitlinienfunktion für die Artengruppe auf."

(HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021)

Schutzgut Tiere – Konfliktanalyse

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021) konnten artenschutzrechtliche Konflikte mit den Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus sowie mit häufigen und weitverbreiteten Vogelarten nicht ausschlossen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte mit den planungsrelevanten Brutvogelarten Girlitz, Nachtigall und Turmfalke konnten im Zuge einer gezielten Kartierung ausgeschlossen werden.

Artengruppe Fledermäuse

„Die im Rahmen der Gebäudekontrolle festgestellten Strukturen stellen geeignete Quartierstandorte dar. Im Rahmen der Entfernung dieser Strukturen können Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG (Töten und Verletzen) nicht ausgeschlossen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen einer intensiven Untersuchung der zeitnah abzubrechenden Gebäude keine Hinweise auf ein Vorkommen der Artengruppe erbracht werden konnten. Die festgestellten, als essenzielle Quartiere (Winterquartiere, Wochenstuben) geeigneten Strukturen weisen keinen Zugang von außen auf und können daher nicht von der Artengruppe genutzt werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG (erhebliche Störung) wird unter Berücksichtigung der Eignung der zugänglichen Quartiere (potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere) und dem Vorhandensein weiterer vergleichbarer Strukturen im Umfeld nicht erwartet. Der Verlust von im Quartierverbund genutzter Ruhestätten (Zwischen- / Sommerquartiere) durch den Abbruch von Gebäuden ist nicht auszuschließen. Grund hierfür ist, dass Nutzungsspuren dieser sporadisch genutzten Strukturen i.d.R. nicht erfasst werden können. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist, in Anbetracht der Vielzahl der ermittelten potenziellen Zwischen- / Sommerquartiere, trotz des Vorhandenseins vergleichbarer Strukturen im Umfeld, nicht auszuschließen.“

(HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021)

Artengruppe häufige und weitverbreitete Vogelarten

„Die im Plangebiet anstehenden Habitatstrukturen stellen einen geeigneten Lebensraum für häufige und weit verbreitete Vogelarten der Siedlungsgebiete (z.B. Hausrotschwanz und -sperling, Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, Ringeltaube, Dohle etc.) dar. Im Rahmen der Erfassungen wurden brütende Haussperlinge und Ringeltauben erfasst. Weitere Arten dieser Teilartengruppe wurden balzend an den Gebäuden oder im Bereich der Grünflächen festgestellt. Bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten wird im Regelfall (so auch hier) davon ausgegangen, dass aufgrund der Störungsunempfindlichkeit und Anpassungsfähigkeit nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG verstoßen wird. Davon unberührt bleibt das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSchG. Im Rahmen der Baufeldherstellung ist das Töten und Verletzen von diesen Arten bzw. deren Entwicklungsformen nicht pauschal auszuschließen.“

(HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021)

Da mit dem Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte mit den Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus sowie mit häufigen und weitverbreiteten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden konnten, sind geeignete Maßnahmen

anzuwenden, um das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSchG abzuwenden (vgl. Kapitel 2.2).

2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Schutzgut Pflanzen – Basisszenario

Im Januar bzw. Oktober 2021 fand eine Ortsbegehung zur Erfassung der Biotoptypen statt.

Plangebiet

Im Westen und Norden des Plangebietes befinden sich gewerblich genutzte Gebäude sowie Wohngebäude. Im Süden befindet sich der Interimsstandort einer Grundschule. Grünflächen sind hier überwiegend als kleinflächige, linienförmige Freianlagen und Gärten vorhanden. Darüber hinaus befinden sich Stellplatzflächen und eine Brachfläche im Zentrum des Plangebiets.

Entlang der Feldstraße stocken Säuleneichen im Straßenraum bzw. im Übergang zum derzeit als Interimsstandort einer Schule genutzten Grundstück. Darüber hinaus befinden sich im nördlichen Grundstücksteil Einzelgehölze innerhalb der privaten Grundstücksflächen der Gebäude mit passivem Bestandsschutz bzw. im Grenzbereich dieser Grundstücke. Dabei handelt es sich bspw. um zwei Weiden (STU 1,8 und 2,2 m) beim Wohnhaus Feldstraße 82, eine Eiche (STU 2,5 m) beim Wohn- und Geschäftshaus Herforder Straße Nr. 210 und einige Birken. Im Außenbereich des Interimsstandorts der Grundschule im Süden des Plangebiets befindet sich darüber hinaus noch ein weiterer Laubbaum mit einem ungefähren Brusthöhendurchmesser (BHD) von 30-40 cm. Am östlichen Rand des Plangebiets stocken außerdem weitere Bäume, welche z.T. in das Plangebiet hineinreichen. Dabei handelt es sich um sechs Sandbirken, eine Sauerkirsche und zwei Stieleichen mit Stammumfängen von 78 cm bis 219 cm.

Weil es sich bei den genannten Gehölzen um heimische Baumarten mittleren bis hohen Alters handelt, ist ihnen ein mittlerer bis hoher ökologischer Wert zuzuschreiben. Neben ihrer Lebensraumfunktion für die siedlungstypischen Tierarten erfüllen sie wichtige klimatische Funktionen (z.B. Beschattung und Frischluftproduktion). Die Säuleneichen entlang der Feldstraße sind darüber hinaus straßenbildprägend.

Insbesondere im dicht besiedelten Innenstadtbereich sind (großkronige) Laubbäume aus heimischen Baumarten, die das mittlere bis hohe Alter erreichen, selten und ihr Erhalt zum Schutz der genannten Funktionen umso wichtiger. Seit 01.10.2022 gilt daher innerhalb der Stadt Bielefeld die Baumschutzsatzung (STADT BIELEFELD 2022). Gemäß dieser sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm

geschützt. Änderungen am Aufbau des Baumes oder die gänzliche Entfernung der Bäume sind nur unter vorheriger Genehmigung erlaubt. Zehn der entlang der Feldstraße stockenden Säuleneichen unterliegen mit Stammumfängen (STU) zwischen 0,6 und 2,1 m der Baumschutzsatzung der Stadt Bielefeld. Die drei genannten Bäume im Norden des Plangebietes sowie die neun am östlichen Plangebietsrand stockenden Bäume unterliegen ebenfalls der Baumschutzsatzung.

Auf einer zentral im Plangebiet befindlichen Brache etabliert sich Spontanvegetation. Die aktuell anstehende Brache konnte sich seit 2023 entwickeln, nachdem im Plangebiet befindliche gewerbliche Gebäude abgebrochen wurden, und weist somit eine kurze Entwicklungszeit auf. Aufgrund der Lage der Brachfläche im östlichen Innenstadtbereich besteht für die Brache keine langfristige Entwicklungsperspektive.

Schutzgut Pflanzen – Konfliktanalyse

Bei Realisierung des Planungsziels entsteht gemäß den Festsetzungen ein Neubau einer Hauptfeuer- und Rettungswache, welche innerhalb des Grundstücks eine entsprechend große Flächen in Anspruch nimmt. Um den Nutzungs- und Raumansprüchen der Hauptfeuer- und Rettungswache gerecht zu werden und den DIN-Vorschriften der vorgesehenen Nutzungen (z.B. Abstände und Größen für Fahrzeughallen und Alarmausfahrten) zu entsprechen, wird die überbaubare Grundstücksfläche großzügig gefasst. Eine Reduktion dieser baulichen Nutzung ist vor dem Hintergrund des Planungsziels nicht möglich. Die anstehenden Biotoptypen des Plangebietes werden somit großflächig überplant. Insbesondere bezüglich der wertgebenden Bäume ist daher von einem Eingriff in das Schutzgut Pflanzen auszugehen.

Mit der Errichtung der Hauptfeuer- und Rettungswache, insbesondere der Errichtung eines Kellergeschosses und des Fundamentes, können Eingriffe in den Boden und in das Wurzelwerk der dort stockenden Säuleneichen ausgelöst werden. In Abhängigkeit der Intensität derartiger Eingriffe können die Säuleneichen entlang der Feldstraße gegebenenfalls nicht erhalten werden und die Standorte derart beeinträchtigt werden, dass sie sich nicht als nachhaltiger Baumstandort eignen. Vor diesem Hintergrund wurde auf die Festsetzung der Säuleneichen als zu erhalten der Baumstandort verzichtet. Auch die drei Bäume im Norden des Plangebietes, die sich im Bereich der Grundstücksgrenze privater Grundstücke zu der Hauptfeuer- und Rettungswache befinden, können nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Zur Überwindung des Höhenunterschieds von 7,0 m zwischen Eckendorfer Straße und Herforder Straße sind voraussichtlich deutliche Bodenbewegungen notwendig, die insbesondere in den Randbereich durch weitere bautechnische Lösungen (z.B. Spundwände, Rampen oder Böschungen) ergänzt werden. Damit einher gehen Eingriffe in den Wurzelraum, die die dort stockenden Bäume nachhaltig schädigen können. Um den technischen Lösungen auf Genehmigungsebene ausreichend Flexibilität zu bieten, sodass

die Höhenunterschiede des Grundstückes vor dem Hintergrund des Planungsziels gelöst werden können, werden die Bäume nicht zum Erhalt festgesetzt. Es ist zu berücksichtigen, dass dieser Eingriff (Beseitigung des Baumbestands) bereits auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans zulässig ist.

Auf Genehmigungsebene sind Maßnahmen zu prüfen, die den Erhalt der Bäume sicherstellen, sofern sie mit den Erfordernissen an die Hauptfeuer- und Rettungswache vereinbar sind. Ein Großteil der vorhandenen Bäume fällt unter den Schutz der Bielefelder Baumschutzsatzung, so dass dieser Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden muss. So ist bspw. im Fall unvermeidbarer Baumfällungen eine Ersatzpflanzung auf dem betroffenen Grundstück vorzunehmen.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen wird durch die Festsetzung extensiver Dachbegrünung mit einer Substratmächtigkeit von mind. 10 cm gemindert. Weitere Festsetzungen zur Durchgrünung des Plangebietes wurden hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit geprüft. So ist nach aktuellem Planungsstand auf Genehmigungsebene eine Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen angestrebt und eine teilweise Fassadenbegrünung möglich, doch lassen sich Art und Umfang dieser Begrünungen noch nicht benennen. Vor dem Hintergrund sind im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans keine weiteren Festsetzungen vorgesehen, die den Eingriff in das Schutzgut Pflanzen mindern.

2.1.4 Schutzgut biologische Vielfalt

Der Begriff der Biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Schutzgut biologische Vielfalt – Basisszenario

Der Großteil des Plangebiets weist aufgrund der anthropogen überprägten Strukturen, der Lage im Innenstadtbereich und einem relativ hohen anthropogenen Störungsgrad eine geringe biologische Vielfalt auf. Der Mangel naturnaher Vegetationsbestände und der vergleichsweise hohe anthropogene Störungsgrad bedingen, dass das Plangebiet vornehmlich von siedlungstypischen Arten besiedelt wird. Auf der Brache etabliert sich stellenweise Spontanvegetation. Die Lebensraumeignung für Tiere und die Pflanzenwelt werden in den Kapiteln 2.1.2 bzw. 2.1.3 näher betrachtet. Aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplans ist eine Bebaubarkeit des Plangebietes bereits heute möglich, sodass bezüglich der biologischen Vielfalt keine langfristige Entwicklungsperspektive im Plangebiet besteht.

Schutzgut biologische Vielfalt – Konfliktanalyse

Die Auswirkungen der Planung auf die Biotop- und Lebensraumvielfalt werden im Kapitel 2.1.2 und 2.1.3 näher ausgeführt. Bei Realisierung der Planung wird sich die Artenzusammensetzung des Plangebietes allenfalls geringfügig verändern, jedoch weiterhin von siedlungstypischen Arten geprägt sein. Erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt werden nicht erwartet.

2.1.5 Schutzgüter Fläche und Boden

Gemäß der Anlage 4 des UVPG wird unter dem Schutzgut **Fläche** insbesondere der „Flächenverbrauch“ verstanden. Die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes konkretisiert diesen als Anstieg von Siedlungs- und Verkehrsflächen und einhergehendem Freiraumverlust (BUNDESREGIERUNG 2016). Der Flächenverbrauch kann beispielsweise durch Maßnahmen der Innenentwicklung und des Flächenrecyclings reduziert werden. Das Schutzgut **Boden** hingegen bezieht sich insbesondere auf die natürlichen Bodenfunktionen (z.B. Puffer-, Austausch-, Filter-, Lebensraum-, Produktions-, Archivfunktion), die beispielsweise durch „Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung“ (Nr. 4 b der Anlage 4 zum UVPG) beeinträchtigt werden können. Aufgrund der inhaltlich-funktionalen Verbindung und Abhängigkeit der beiden Schutzgüter werden diese zusammen betrachtet.

Schutzgüter Fläche und Boden – Basisszenario

Teilschutzgut Boden

Die Bodenkarte 1:50.000 weist für den südlichen Teil des Plangebiets einen Pseudogley mit einem tonig-lehmigen Oberboden Ton aus (L3916_S231SW3), welcher eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit sowie eine mittlere Staunässe (Stufe 3) ohne Grundwasser (Stufe 0) aufweist. Für den nördlichen Teil des Plangebiets wird ein Gley-Podsol (L3916_G-P851GW4) mit der Hauptbodenart Sand ausgewiesen, welcher zur Versickerung geeignet ist, und eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit aufweist. Grundwasser steht sehr tief an (Stufe 4), Staunässe ist nicht vorhanden (Stufe 0). Eine gesonderte Schutzwürdigkeit besteht für die beiden vorkommenden Bodentypen nicht (GD NRW 2024).

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsraum, sodass große Teile des Plangebiets bereits versiegelt sind und einer anthropogenen Nutzung unterliegen. Aus diesem Grund sind die natürlichen Bodenfunktionen (z.B. Filter-, Puffer- und Ausgleichsmedium sowie Lebensraum für Tiere und Pflanzen) bereits im aktuellen Zustand eingeschränkt bzw. unterbunden.

Gemäß Stellungnahme des Umweltamtes der STADT BIELEFELD (2020a) ist der Standort aufgrund der vorangehenden Nutzung durch eine Wäscherei im Altlastenverdachtsflächenkataster aufgenommen worden. Die Bodenbelastung mit der Altlastennummer AS 116, Flurstück 1390 und 1391 durch chlorierte Kohlenwasserstoffe wurde im Zuge vorangegangener Bauprojekte größtenteils bereits entfernt. Restbelastungen sind lediglich im Bereich der Grundwassersanierungsanlage verblieben. Im Bereich des Standorts der Flurstücke 116, 119 tlw. und 1204 tlw. liegt eine weitere Altlastennummer 136, welche eine Verunreinigung mit chlorierten Kohlenstoffen aufweist. Eine Sanierung wurde bereits durch Bodenaustausch durchgeführt, wodurch lediglich Restbelastungen unterhalb von 2,5 m verblieben sind. Für die Flurstücke 1205, 1206 und 1207 wurde eine Auffüllung durch Bauschuttanteile festgestellt (AS 319). Die Anteile im Bereich der Flurstücke 1205 und 1206 sind als gering einzustufen, der nordwestliche Bereich des Flurstücks 1207 weist einen etwas höheren Anteil auf. Das Flurstück 112 (AS 380) weist außerdem Verunreinigungen des Baukörpers und Bodens auf, welche im Zuge des Abbaus zw. Neubaus beseitigt werden.

Die Geländehöhen im Plangebiet liegen zwischen 100 und 100,5 m ü. NHN (Ost – West) sowie zwischen 96 und 104,6 m ü. NHN (Nord – Süd). Es ergibt sich ein Gefälle ca. 7 m in Nord – Süd Richtung, welches baulich zu überwinden ist.

Teilschutzgut Fläche

Die Begrenzung des Freiraumverlusts gehört zu den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (2021). Diese setzt Freiraum nicht mit unversiegelten Flächen gleich. Freiflächen umfassen beispielsweise Äcker, Weiden und Wälder. Grünflächen im Siedlungsbereich (z.B. Gärten, Parkanlagen) sind dagegen als Teil der Siedlungsflächen, begrünte Verkehrsinseln und Straßenböschungen als Teil von Verkehrsflächen zu verstehen. Grundlage für diese Zuordnung ist die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung des Statistischen Bundesamtes, die als ALKIS erfasst wird. Dieses weist den größten Teil des Plangebiets als Industrie- und Gewerbefläche aus, ein kleiner Teil im Norden des Plangebiets ist als Mischnutzung ausgewiesen, im Süden besteht ein Teil als Fläche besonderer funktionaler Prägung: Bildung und Forschung. Die Flächen im Plangebiet stellen somit keine Freiflächen im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie dar.

Schutzgüter Fläche und Boden – Konfliktanalyse

Teilschutzgut Boden

Mit der Festsetzung der GRZ auf 0,6 im Norden bzw. 0,7 im südlichen Plangebiet durch den bereits bestehenden Bebauungsplan III/3/27.00 wird schon im aktuellen Zustand die großflächige Versiegelung des Gebiets ermöglicht. Gemäß der dem rechtskräftigen Bebauungsplan zugrunde liegenden BAUNVO aus dem Jahr 1977 ist eine Überschreitung der GRZ durch Zufahrten,

Stellplatzflächen und sonstige Nebenanlagen zulässig, sodass eine vollflächige Versiegelung planungsrechtlich möglich ist. Bei Realisierung des Planungsziels (Zweckbestimmung: Feuer- und Rettungswache) ist daher im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan mit keiner Zunahme des Versiegelungsanteils zu rechnen. Dennoch kommt es durch die zusätzliche Bautätigkeit zu Eingriffen in den Boden (z.B. Bodenabtrag und -auftrag, Bodenbewegung, ggf. Bodenverdichtung). Der Eingriff in den Boden kann unter Berücksichtigung des Planungsziels nicht vermieden werden. Für die überplanten Böden lassen sich auch keine geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formulieren. Aufgrund der Vorbelastung und unter Berücksichtigung der Plangebietsgröße ist im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan von einer mäßigen Beeinträchtigung auszugehen.

Aufgrund des gegebenen Geländegefälles ist eine Einebnung des Plangebiets zu erwarten. Die Bodenbewegungen sind auf das notwendige Maß zu reduzieren. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens durch Schadstoffeinträge, Verdichtung des demgegenüber empfindlichen Bodens oder aufgrund von Bodenbewegungen sind bei Einhaltung gültiger Regelwerke während des Baustellenbetriebs vermeidbar.

Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die bestehenden Altlasten (Nummer AS 116, AS 136, AS 319 und AS 380) aufgenommen. Da die Bodenbelastung der Altlasten laut Auskunft des Umweltamtes der STADT BIELEFELD (2020a) bereits entfernt wurden bzw. die Zuordnungswerte nicht überschreiten, besteht hinsichtlich des Schutzguts Boden kein weiterer Regelungsbedarf.

Teilschutzgut Fläche

Die vorliegende Planung löst keinen Freiraumverlust im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes aus. Durch die vorliegende Planung werden die bestehenden Siedlungsflächen umstrukturiert und teils neuen Nutzungen zugeordnet. Dieses Vorgehen folgt dem Grundgedanken des Flächenrecyclings und des nachhaltigen Umgangs mit Grund und Boden, wodurch dem Freiraumverlust vorgebeugt wird. Somit ist keine Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche gegeben.

2.1.6 Schutzgut Wasser

Schutzgut Wasser – Basisszenario

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Südliche Herforder Mulde“ (DEGB_DENW_4_2317). Der Grundwasserkörper umfasst etwa 390,28 km² und stellt einen Kluftgrundwasserleiter dar, welcher überwiegend aus Ton- und Mergelstein besteht. Die Durchlässigkeit wird mit „sehr gering“, die Ergiebigkeit als „wenig ergiebig“ angegeben. Der mengenmäßige und der chemische Zustand werden als „gut“ bewertet (MUNV NRW 2024a).

Die Grundwasserneubildung des Plangebiets variiert stark. Im südlichen Bereich liegt sie bei nur 11 mm und reicht bis zu 301 mm im zentralen Plangebiet (LANUV 2024c). Aufgrund der bestehenden Versiegelungen ist die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebiets in bestimmten Bereichen bereits eingeschränkt.

Aufgrund einer potenziellen Altlast (AS 116 und 136) im Plangebiet (STADT BIELEFELD 2020a) ist das Grundwasser durch chlorierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) vorbelastet. Es findet bereits eine Reinigung des Grundwassers mittels einer Aktivkohleanlage statt. Durch die Auffüllung der Flurstücke 1205, 1206 und 1207 durch Bauschuttanteile (AS 319) gibt es keine Hinweise auf Grundwasserverunreinigungen. Das Flurstück 112 (AS 380) weist außerdem Verunreinigungen des Baukörpers und Bodens auf, welche ebenfalls keine Hinweise auf eine Grundwasserverunreinigung zeigen.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Lediglich südlich in etwa 80 m Entfernung fließt der Finkenbach (MUNV 2024a). Die bereits bestehende Bebauung befindet sich im Einzugsgebiet der Einleitungsstellen E 7/67 und E 7/122 des Finkenbachs.

Starkregenereignisse

Ausgehend von der aktuellen Geländebeschaffenheit können sich bei seltenen (Wiederkehrintervall 100 Jahre) Starkregenereignissen Wasserstände von bis zu 0,5 m einstellen. Im Falle von extremen Starkregenereignissen (ab 90 mm/ m²/ h) ergeben sich Wasserstände von bis zu 1,6 m im südlichen Plangebiet (LANUV 2024c). Insgesamt liegen die von Starkregenereignissen betroffenen Bereiche überwiegend kleinflächig verteilt im Plangebiet. Es ergeben sich keine großen zusammenhängende Bereiche.

Schutzgut Wasser – Konfliktanalyse

Grundwasser

Das Planvorhaben sieht eine weitergehende Versiegelung der Fläche durch Bebauung vor. Versiegelte Flächen stehen nicht mehr der Versickerung von Niederschlagswasser zur Verfügung. Dieses bedingt grundsätzlich eine lokale Zunahme des Oberflächenabflusses und eine Minderung der Grundwasserneubildungsrate. Das aktuelle gültige Baurecht auf Basis des bestehenden Bebauungsplans erlaubt bereits eine großflächige Versiegelung des Plangebiets. Es ergibt sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/104.00 keine weitere Minderung der Grundwasserneubildungsrate. Mit dem Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine direkten Eingriffe in das Grundwasser verbunden. Beeinträchtigungen können sich somit nur indirekt durch einen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser ergeben. Bei einem sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können auch Beeinträchtigungen durch baubedingte Einträge von Schadstoffen auf ein unvermeidbares Maß reduziert werden.

Die vorherrschenden Verunreinigungen des Grundwassers durch chlorierte Kohlenwasserstoffe (AS 116 und 136) sind im Sinne des Grundwasserschutzes weiterhin über die bestehende Aktivkohleanlage zu reinigen. Sind die dafür nötigen Brunnen nicht zu erhalten, so müssen auf Genehmigungsebene im Einvernehmen mit dem Umweltamt neue Grundwassermessstellen in Nutzung gebracht werden (Stadt Bielefeld 2020a). Die Lage der Brunnen und Grundwassermessstellen wird nachrichtlich im Bebauungsplan aufgenommen. Die Verunreinigungen AS 319 und AS 380 weisen keine Verunreinigungen des Grundwassers auf, sodass sich keine Einschränkung für eine Bebauung auf den jeweiligen Flurstücken ergibt.

Im laufenden Betrieb kann es durch die Nutzung von Gefahrstoffen theoretisch zu einem Eintrag dieser in das Grundwasser kommen. Wassergefährdende Stoffe, die in Grund oder Oberflächen-gewässer gelangen, können eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts darstellen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei Einhaltung der gültigen Regelwerke, insbesondere des WASSERHAUSHALTSGESETZ WHG und der VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN (AwSV), die Risiken auf ein unvermeidbares Minimum reduziert werden können. Unter Berücksichtigung dessen verbleibt ein allenfalls geringfügiges Restrisiko.

Das für die Errichtung der Hauptfeuer- und Rettungswache vorgesehene Grundstück kann über die vorhandenen Entwässerungsanlagen der öffentlichen Straßenverkehrsflächen entwässert werden. Dafür ist das anfallende Niederschlagswasser über Anlagen zur Regenrückhaltung zu sammeln und mit einer max. Drosselwassermenge von 230 l/(s*ha) in die Entwässerungsanlagen einzuleiten (STADT BIELEFELD 2024a).

Eine ortsnahe Versickerung ist aufgrund des Planungsziels und der damit verbundenen großflächigen Bebauung nicht möglich. Dadurch kommt es zu einer Reduktion der Grundwasserneubildungsrate. Es wurde die Möglichkeit geprüft, Stell- und Betriebsflächen mit versickerungsfähiger Teilversiegelung (z.B. Rasengittersteine, großfugiges Pflaster) herzustellen, um den Eingriff in das Teilschutzgut zu reduzieren. Aufgrund der räumlichen Situation ist absehbar, dass die Mitarbeiterstellplätze nicht ebenerdig, sondern voraussichtlich als Parkdeck anzulegen sind. Somit ist die Festsetzung teilversiegelter Stellplätze nicht zielführend, um den Eingriff in das Teilschutzgut zu reduzieren. Der Betriebshof der Hauptfeuer- und Rettungswache unterliegt mehreren Nutzungen (z.B. Alarmausfahrt, Werkstatt, Reinigung), von denen einige zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen nicht mit einer Versickerung des Oberflächenwassers vereinbar sind. Vor diesem Hintergrund wird auf eine Festsetzung im Bebauungsplan verzichtet. Die Verwendung versickerungsfähiger Beläge ist im Genehmigungsverfahren möglich und zu prüfen.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Ableitung des Niederschlagswassers über die Kanalisation, ist die zu erwartende Minderung der Grundwasserneubildungsrate als nicht erheblich anzusehen.

Oberflächenwasser

Durch die Planung kommt es zu keinen direkten Eingriffen in Oberflächengewässer. Erhebliche indirekte Beeinträchtigungen durch baubedingte Einträge von wassergefährdenden Stoffen, sind bei einem sachgerechten Umgang (s.a. Teilschutzgut Grundwasser) ebenfalls nicht zu erwarten. Es ist daher keine Beeinträchtigung des Teilschutzguts Oberflächengewässer zu erwarten.

Starkregenereignisse

Bei einem eintretenden extremen Starkregenereignis ist ein Wasserstand von bis zu 1,6 m bereits im jetzigen Zustand möglich. Bei Realisierung der Planung sind Höhenunterschieds von 7,0 m zwischen Eckendorfer Straße und Herforder Straße zu überwinden, die in einer deutlichen Veränderung der topografischen Situation resultieren. Zusammen mit der zunehmenden Versiegelung ist daher von einer veränderten und tendenziell verschärften Situation bei Starkregenereignissen auszugehen. Sowohl die Nutzung der Hauptfeuer- und Rettungswache als auch die Nachbargrundstücke sind gegenüber Beeinträchtigungen im Fall von Starkregenereignissen zu schützen. Dabei sind insbesondere gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sowie der Schutz der menschlichen Gesundheit (s. Kapitel 2.1.1.) sicherzustellen. Auf Genehmigungsebene ist daher eine angepasste Bauweise (z.B. überflutungssichere Ausbildung von Tiefgaragen und Kellern) ausreichend zu berücksichtigen. Die festgesetzte Dachbegrünung mit einer

Substratmächtigkeit von mind. 10 cm kann die Intensität von Niederschlags- und Starkregeneignissen mindern, indem das Wasser im Substrat temporär gebunden wird.

2.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Die Schutzgüter umfassen die regionale bis lokale Ausprägung (Klima) sowie das Bioklima (Luft). Aufgrund der engen Verbindung bzw. Abhängigkeit der beiden Schutzgüter werden diese zusammen betrachtet.

Schutzgüter Klima und Luft – Basisszenario

Gemäß der Stadtklimaanalyse (STADT BIELEFELD 2024c) mit dem Sachstand von 2021 herrschen im Plangebiet und dessen Umfeld ungünstige bis sehr ungünstige bioklimatische Bedingungen sowie insgesamt eine hohe Wärmebelastung (gefühlte Temperatur). Besonders zur Sommerzeit kann die gefühlte Temperatur in 2 m über dem Boden in Teilen des Plangebiets auf über 43°C ansteigen. Mit dem Sachstand der Stadtklimaanalyse befand sich im Plangebiet eine begrünte Brachfläche, die zu einer nächtlichen Kaltluftbildung beitrug. Gemäß der Planungshinweiskarte zum Stadtklima handelte es sich bei der Brachfläche jedoch nicht um eine Frei- und Grünfläche mit Schutzbedürftigkeit. Da im Umfeld kaum großflächige Frei- und Grünflächen zur Kalt- und Frischluftproduktion vorhanden sind, die eine klimatisch ausgleichende Funktion für das Plangebiet erfüllen, weichen die Temperaturen auch nachts um über 6°C von den Temperaturen auf Freiflächen ab (Wärmeinseleffekt). Der klimatische Sanierungsbedarf wird gemäß Stadtklimaanalyse der 1. und 3. Priorität zugeordnet. Entlang der Herforder Straße verläuft eine Luftleitbahn, die im Norden bis in das Plangebiet reicht.

Zu berücksichtigen ist, dass die Stadtklimaanalyse den Sachstand von 2021 abbildet (STADT BIELEFELD 2024c). Zum damaligen Zeitpunkt wies das Plangebiet noch weitere Bebauung und eine brachgefallene Grünfläche mit Gehölzbestand im nördlichen Zentrum auf. Aus diesem Grund bildet die Stadtklimaanalyse nicht die tatsächliche klimatische Situation ab.

Seit dem Abbruch einiger gewerblicher Gebäude im Westen des Plangebietes und der Entfernung der brachgefallenen Grünfläche mit Gehölzbestand ist von einer gegenüber der Stadtklimaanalyse veränderten bioklimatischen Situation auszugehen. So entfiel einerseits die bioklimatisch ausgleichende Funktion der brachgefallenen Grünfläche, andererseits jedoch auch ein Teil der zu einer Erwärmung des Plangebietes beitragende Bebauung und Versiegelung. Der Luftaustausch wird durch die reduzierte Bebauung begünstigt. Insgesamt ist jedoch weiterhin von einer ungünstigen klimatischen Situation auszugehen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. III/3/27.00 ermöglicht bereits heute eine großflächige Bebauung und Versiegelung des Plangebiets. Mit Ausnahme der Festsetzung von 3 - 5 m breiten zu begrünende Vorgärten werden keine weiteren Maßnahmen zur Förderung oder Sicherung einer günstigen bioklimatischen Situation festgesetzt. Im Falle einer Ausschöpfung der geltenden Bebaubarkeit würde sich ebenfalls eine ungünstige bioklimatische Situation im Plangebiet etablieren. Vor dem Hintergrund besitzt das Schutzgut Klima derzeit keine bzw. nur sehr geringe Entwicklungspotenziale.

Schutzgüter Klima und Luft – Konfliktanalyse

Bei Realisierung der Planung wird sich die klimatische Situation im Plangebiet im Vergleich zu dem Sachstand der Stadtklimaanalyse und dem tatsächlich aktuell herrschenden Bioklima verändern. Aufgrund der Lage in einem klimatisch ungünstigen Umfeld mit wenigen kalt- und frischluftproduzierenden Frei- und Grünflächen wird das Plangebiet weiterhin ungünstigen klimatischen Rahmenbedingungen unterworfen sein. Die vorgesehene großflächige Bebaubarkeit mit mehrgeschossigen Baukörpern und weitreichenden Versiegelungsmöglichkeiten wird sich zusätzlich ungünstig auf das vorherrschende Bioklima auswirken.

Es werden Maßnahmen festgesetzt, die die bioklimatischen Auswirkungen mindern. So wirkt sich die getroffene Festsetzung zur Dachbegrünung positiv auf das Mikroklima aus, da die Abkühlung der Luft und die Luftzirkulation begünstigt werden. Zudem wahrt die überbaubare Grundstücksfläche einen Abstand von 3 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, um eine Begrünung zu ermöglichen und die Luftleitbahn entlang von Straßen zu sichern.

Weitere Maßnahmen, die die bioklimatische Situation des Plangebietes begünstigen, wurden geprüft, konnten jedoch nicht festgesetzt werden. Dazu zählt Stell- und Betriebsflächen mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien herzustellen, um die bodennahe Luftzirkulation und somit das Bioklima zu begünstigen. Wie in Kapitel 2.1.6 begründet, wurde eine entsprechende Festsetzung jedoch als nicht zielführend eingestuft. Zudem wirken sich der Erhalt oder die Anpflanzung von Bäumen sowie die Begrünung von Fassaden positiv auf das Schutzgut aus. Aus den in Kapitel 2.1.3 beschriebenen Gründen ist eine entsprechende Festsetzung jedoch verworfen worden. Schließlich wurde die Festsetzung von hellen Oberflächen (z.B. Fassaden, Pflasterung) erwogen. Um jedoch eine größtmögliche Flexibilität für die für die Ausgestaltung der Hauptfeuer- und Rettungswache zu ermöglichen, wurde auch auf diese Festsetzung verzichtet.

Trotz Verzicht auf eine Festsetzung ist vorgesehen, die oben genannten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren abschließend auf ihre technische und planerische Realisierbarkeit zu prüfen, um eine möglichst günstige bioklimatische Situation zu schaffen.

Berücksichtigt man allein die Festsetzungen des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. III/3/104.00, ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet eine ungünstige bis sehr ungünstige bioklimatische Situation etablieren wird. Im Vergleich zu der bioklimatischen Situation, die sich auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. III/3/27.00 einstellen könnte, ist hingegen von keiner maßgeblichen Verschlechterung auszugehen. Da jedoch insbesondere die Klimafolgenanpassung erst in den letzten Jahren in den Fokus der Bauleitplanung gerückt ist, sollte der rechtskräftige Bebauungsplan nicht als Maßstab für die Erheblichkeitsbewertung herangezogen werden. Insgesamt wird mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/104.00 „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“ der Stadt Bielefeld die bauleitplanerische Grundlage für eine mäßige bis erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Klima geschaffen.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Schutzgut Landschaft – Basisszenario

Das Plangebiet liegt am Rande des östlichen Innenstadtgebietes im Stadtbezirk Mitte und außerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans. Es ist somit nicht der freien Landschaft oder dem Landschaftsbild zuzuordnen.

Schutzgut Landschaft – Konfliktanalyse

Eine Beeinträchtigung der Landschaft oder des Landschaftsbildes geht von dem Vorhaben aufgrund der Lage im Innenstadtgebiet nicht aus.

2.1.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das UVPG führt das Schutzgut „kulturelles Erbe“ auf, wohingegen das BauGB den Begriff der „Kulturgüter“ verwendet. Da es sich lediglich um terminologische und keine inhaltlichen Abweichungen handelt, wird im Folgenden der Begriff des „kulturellen Erbes“ verwendet.

Als **kulturelles Erbe** werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer

„wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNATSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Demgegenüber ist der Begriff der **sonstigen Sachgüter** weder im UVPG noch in der Fachliteratur klar definiert. Bei Auswertung der Fachliteratur zeigt sich, dass das Schutzgut der Sachgüter zu-
meist auf die Definition des kulturellen Erbes reduziert wird. Unter Berücksichtigung des erforderlichen engen Bezugs von sonstigen Sachgütern auf die natürliche Umwelt ergibt sich eine Betrachtung im Sinne der Umweltverträglichkeit in der Regel nicht. Gemäß Kapitel 0.4.3 der ALLGEMEINEN VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR AUSFÜHRUNG DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPVwV) sind wirtschaftliche, gesellschaftliche oder soziale Auswirkungen des Vorhabens nicht zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen wird im Folgenden auf die Berücksichtigung sonstiger Sachgüter verzichtet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Basisszenario

Teilschutzgut Kulturgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler oder sonstige Objekte innerhalb des Plangebiets und dessen Wirkbereich (LWL 2017a/b).

Teilschutzgut Sachgüter

Eine Betrachtung der Sachgüter ergibt sich aus den oben beschriebenen Gründen nicht.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Konfliktanalyse

Aufgrund der Bestandsituation ergeben sich keine Konflikte. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass während der Bodenbewegungen und anderweitigen Bauarbeiten Funde gemacht werden, die auf eine historische Fundstelle hindeuten. Sollte dieser Fall eintreten, sind Maßnahmen umzusetzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird nicht erwartet.

2.1.10 Wechselwirkungen

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht das enge Miteinander bzw. die Wirkpfade und Auswirkungsintensitäten zwischen den Schutzgütern. Dabei zeigt sich beispielsweise, dass einerseits das Schutzgut Mensch als Impulsgeber sehr stark auf das Wirkungsgefüge einwirkt und andererseits das Schutzgut biologische Vielfalt als Empfänger in einer großen Abhängigkeit steht. Ferner bestehen komplexe Wechselwirkungen zwischen den biotischen (Tiere, Pflanzen) und abiotischen (Fläche & Boden, Wasser, Klima & Luft) Schutzgütern. Die Schutzgüter Landschaft (als Zusammenspiel der biotischen und abiotischen Faktoren unter Berücksichtigung des menschlichen Handelns und der Wertschätzung) sowie Kultur- und Sachgüter (als Konstrukt / Ergebnis menschlichen Handelns und der Wertschätzung) weisen hingegen nur ein schwaches Wirkungsgefüge auf.

Tab. 4 Wirkungspfade unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit und der Intensität der Wirkungen einzelner Schutzgüter auf andere Schutzgüter.

Schutzgut Effekt auf Impuls von	Mensch	Tiere	Pflanzen	biologische Vielfalt	Fläche & Bo- den	Wasser	Klima & Luft	Landschaft	Kultur- & Sachgüter
Mensch	-	*	*	*	*	*	*	*	*
Tiere	*	-	*	*	*	*	*	*	*
Pflanzen	*	*	-	*	*	*	*	*	*
biologische Vielfalt	*	*	*	-	*	*	*	*	*
Fläche & Boden	*	*	*	*	-	*	*	*	*
Wasser	*	*	*	*	*	-	*	*	*
Klima & Luft	*	*	*	*	*	*	-	*	*
Landschaft	*	*	*	*	*	*	*	-	*
Kultur- & Sachgüter	*	*	*	*	*	*	*	*	-

- = kein, * = schwaches, * = mäßiges, * = starkes Wirkungsgefüge

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushalts der vorangegangenen Kapitel berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst.

2.1.11 Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Von dem Vorhaben werden keine Beeinträchtigungen von FFH- und Naturschutzgebieten erwartet.

2.1.12 Erhebliche Auswirkungen aufgrund schwerer Unfälle oder Katastrophen

Von dem Vorhaben geht kein erhöhtes Risiko schwerer Unfälle oder sonstiger Katastrophen aus. Diesbezüglich werden keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt erwartet.

2.1.13 Sonstige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen

Es werden keine sonstigen relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

2.1.14 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der Großteil des Plangebiets unterliegt derzeit keiner Nutzung (Brachfläche) oder einer Zwischennutzung (Interimsstandort Grundschule). Die Wohn- und Geschäftshäuser entlang der Herforder Straße (206, 210, 212) und der Feldstraße (70, 72, 82 und 84) wurden bereits vor Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. III/3/27.00 im Jahr 1963 errichtet. Insgesamt sind die im Plangebiet vorherrschenden Nutzungen somit nicht aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. III/3/27.00 der Stadt Bielefeld, der eine gewerbliche Nutzung bzw. eine industrielle Nutzung vorsieht, entwickelt. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans bezüglich der öffentlichen Verkehrsfläche, die als Verbindung zwischen Feldstraße und Finkenstraße festgesetzt wurde, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung (z.B. Hauptbetriebshof des städtischen Umweltbetriebes) nicht mehr realisierbar. Es ist daher fraglich, ob bei Nichtdurchführung der Planung eine Nutzung entsprechend des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. III/3/27.00 wieder aufgenommen wird oder eine anderweitige bauleitplanerische Neustrukturierung stattfindet.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes im östlichen Innenstadtgebiet bestehen insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft keine Entwicklungspotenziale. Temporäre Entwicklungen

der Schutzgüter bspw. über den Zeitraum einer Nichtnutzung (Brache) sind allenfalls bis zur Ausschöpfung des Baurechts möglich und nicht von Dauer oder nachhaltigem Wert.

2.2 Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege

2.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Festsetzungen

maximale Gebäudehöhe

Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird mit 126,5 m, ausgehend von Normalhöhennull (NHN), festgesetzt.

(STADT BIELEFELD 2024a)

Dachbegrünung

Dachflächen (Neigung < 15 °) von Hauptgebäuden, Garagen und Carports sind extensiv zu begrünen. Hierbei muss die Mächtigkeit des Substrats mindestens 10 cm betragen. Von der Verpflichtung zur Begrünung ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für erforderliche haustechnische Einrichtungen (ausgenommen Photovoltaikanlagen) und Lichtkuppeln benötigt werden. Darüber hinaus können Dachflächen, die der Feuerwehr für Sport-, Trainings- oder Übungsflächen sowie für Stellplätze dienen, von der Pflicht ausgenommen werden.

(STADT BIELEFELD 2024a)

Beseitigung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist über Regenrückhaltungsanlagen zurückzuhalten (Drosselwassermenge 230 l/(s*ha)) und den Entwässerungsanlagen zuzuleiten.

(STADT BIELEFELD 2024a)

Passive Schallschutzmaßnahmen

Für schutzbedürftige Räume sind bei Neubauten sowie wesentlichen Umbauten oder Nutzungsänderungen passive Schallschutzmaßnahmen gem. DIN 4109 erforderlich.

(STADT BIELEFELD 2024a)

Installation von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Innerhalb der „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sind insgesamt 15 Ersatzquartiere für Fledermäuse in 3-5 m Höhe an witterungsabgewandten Fassaden, fern von Störquellen wie Licht und Lärm zu installieren.

(STADT BIELEFELD 2024a)

Sonstige Darstellungen, Anmerkungen und Hinweise zum Planinhalt

Es wird auf folgende und insbesondere die Bauausführung betreffende Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen hingewiesen.

Bodenfunde

Es werden Angaben zum Umgang mit zufälligen Bodenfunden (Archäologische Bodenfunde) und in einem solchen Fall zu kontaktierende Stellen gemacht.

(STADT BIELEFELD 2024a)

Kampfmittelgefährdung

Gemäß Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe ist das Plangebiet in zwei Bereiche einzuteilen. Ein Bereich weist nach aktuellem Stand keine erkennbare Belastung auf, in einem weiteren Bereich kann eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden. Baumaßnahmen in eben diesem Bereich sind frühzeitig und einzeln anzuzeigen. Sollten in dem als nicht belastet angezeigten Bereich verfärbte Erdaushub oder Gegenstände entdeckt werden, so sind die Feuerwehrleitstelle oder die Polizei zu benachrichtigen.

(STADT BIELEFELD 2024a)

Artenschutz

Fäll- und Rodungsarbeiten sind nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (1. März bis 30. September) zwischen dem 1. Oktober und letzten Tag des Februars durchzuführen. Abbrucharbeiten sind nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (1. März bis 30. September) sowie außerhalb der Aktivphase von Fledermäusen im Zeitraum vom 15. November bis zum letzten Tag des Februars durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Fäll- oder Rodungsarbeiten sowie Abbrucharbeiten außerhalb der genannten Zeiträume bedarf es einem Nachweis der Abwesenheit brütender oder ruhender Tiere bzw. derer Entwicklungsformen und der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Sollte ein Abbruch der Gebäude an der Herforder Straße 206, 210, 212 und der Feldstraße 70, 72, 82 und 84 absehbar sein, sind diese Gebäude artenschutzfachlich zu begutachten und ggf. ein

geeignetes Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen zu erarbeiten.

(STADT BIELEFELD 2024a)

Bäume im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen

Es wird auf die Einhaltung der Mindestabstände und Schutzmaßnahmen nach dem DVGW-Regelwerk (GW 125) bzw. dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen/ Abschnitt 3.2 hingewiesen.

(STADT BIELEFELD 2024a)

Altlasten und Grundwasserschutz

Im Plangebiet befindet sich die Altlast AS 116. Boden und Grundwasser sind mit chlorierten Kohlenwasserstoffen belastet. Die Belastungen des Bodens wurden bereits entfernt, das Grundwasser wird seit 2009 über drei Brunnen gereinigt. Die Grundwassermessstellen und Förderbrunnen, welche für die Überwachung notwendig sind, sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, so sind ggf., in Abstimmung mit dem Umweltamt, neue Grundwassermessstellen anzulegen.

(STADT BIELEFELD 2024a)

Elektroversorgung

Um die Elt-Versorgung im Plangebiet sicherzustellen ist eine 5 x 5 m große Fläche für eine Versorgungsanlage für Elektrizität vorzuhalten.

(STADT BIELEFELD 2024a)

2.2.2 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Der Bestand sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter im Plangebiet wurden in den vorangegangenen Abschnitten beschrieben. Der bestehende, rechtskräftige Bebauungsplan Nr. III/3/27.00 der Stadt Bielefeld (STADT BIELEFELD 1962) bietet bereits jetzt bei einer GRZ von 0,7 im festgesetzten Industriegebiet die Möglichkeit den Bereich großflächig zu versiegeln. Eine Kompensation der nach Umsetzung o.g. entsprechender Maßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturaushalt findet im Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/104.00 dementsprechend nicht statt.

2.3 Planungsalternativen

Das BAUGESETZBUCH (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Anlass der Planung ist die Optimierung und Erweiterung der Hauptfeuer- und Rettungswache, welche sich aktuell am Standort „Am Stadtholz“ befindet, etwa 1 km von dem Plangebiet entfernt. Steigende Einsatzzahlen im Rettungsdienst und perspektivisch steigende Einsatzzahlen und Zuständigkeit im Bereich der kritischen Infrastruktur, der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und der Notfallrettung lösen einen wachsenden Raumbedarf aus, dem mit der Errichtung einer neuen Hauptfeuer- und Rettungswache begegnet werden soll. Diese Raumbedarfe, die unterschiedlichen feuerwehrlichen bzw. rettungsdienstlichen Teilnutzungen und ihre funktionalen Beziehungen sind bei der Errichtung der Hauptfeuer- und Rettungswache so zu berücksichtigen, dass sowohl die geltenden Regelwerke eingehalten als auch effiziente Arbeitsabläufe ermöglicht werden.

Das Plangebiet weist sich hingegen bspw. durch bestehende Wohn- und Geschäftshäuser mit passivem Bestandsschutz, einen länglichen Zuschnitt und baulich zu überwindende Höhenunterschiede von ca. 7 m in Nord-Süd-Richtung aus, die sich auf die Realisierung des Planungsziels erschwerend auswirken. Um dennoch eine Realisierung des Planungsziels zu ermöglichen, strebt der aufzustellende Bebauungsplan eine größtmögliche Flexibilität für die Ausgestaltung der Hauptfeuer- und Rettungswache an.

Mit der Realisierung des Planungsziels sind Eingriffe in die Schutzgüter verbunden, die nicht gänzlich abgewendet werden können. Über die in Kapitel 2.2.1 genannten Maßnahmen hinaus sind Planungsalternativen erörtert worden, die Eingriffe in die Schutzgüter zusätzlich mindern. Diese Planungsalternativen sind jedoch als Festsetzung im Bebauungsplan zugunsten der Realisierbarkeit des Planungsziels im Genehmigungsverfahren verworfen worden. So wäre bspw. die Festsetzung von zu erhaltenden Bäumen mit der Reduktion überbaubarer Grundstücksfläche verbunden (s. Kap. 2.1.3), eine Festsetzung zu wasserdurchlässigen Stellplatzflächen nicht geeignet, die Grundwasserneubildungsrate oder klimatische Situation zu verbessern, und wasserdurchlässige Betriebsflächen nicht in vollem Umfang mit den Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar (s. Kap. 2.1.6 und 2.1.7). Eine abschließende Prüfung über die technische Lösbarkeit und planerische Berücksichtigung dieser Maßnahmen findet im Genehmigungsverfahren statt.

3.0 Methodik und Umweltüberwachung

3.1.1 Vorgehensweise und Erschwernisse bei der Umweltprüfung

Gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 4 BAUGB und der Anlage 1 zum BAUGB beinhaltet der Umweltbericht die folgenden Punkte:

- „Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans [...] und Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes [...]“
- „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen [...] mit Angaben der
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden [...];
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung [...];
 - c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen [...];
 - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“
- Beschreibung der verwendeten Verfahren und der gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen
- Zusammenfassung

Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen – Vorgehensweise

In Kapitel 2.0 wurde die bestehende Umweltsituation im Bereich des Plangebiets ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet (vgl. Kapitel 1.3 und 5.0). Das Plangebiet und das Umfeld wurden am 13. Oktober 2021 begangen. Im Plangebiet sind die Biotoptypen flächendeckend erfasst worden (vgl. Kapitel 2.1.3).

Durch Vergleich der Bestandssituation mit dem geplanten Vorhaben ist es möglich, die von dem Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen zu prognostizieren und den Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abzuschätzen.

Gemäß den Vorgaben des BAUGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind im Rahmen der Umweltprüfung die folgenden Schutzgüter zu berücksichtigen:

- Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit
- Pflanzen
- Fläche
- Wasser
- Luft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Tiere
- Biologische Vielfalt
- Boden
- Klima
- Landschaft
- Wechselwirkungen

Ferner sind auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu betrachten.

Konfliktanalyse – Vorgehensweise

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erarbeiten. Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkungen beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet. Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gem. §§ 14 Abs. 1, 15 und 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BAUGB analysiert, quantifiziert und – sofern erforderlich – durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Für die Konfliktanalyse wurden die folgenden Fachgutachten ergänzend herangezogen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021)
- Schalltechnische Untersuchung zum Neubau der Hauptfeuerwehr Bielefeld (PEUTZ CONSULT GMBH 2024)

Erschwernisse

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Die Datengrundlage war unter Berücksichtigung der hinzugezogenen Fachgutachten (s.o.) ausreichend.

3.1.2 Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß Anlage 1 Nr. 3 b) BAUGB sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen zu beschreiben. Gemäß § 4c BAUGB obliegt die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Durchführung von Bauleitplänen den Gemeinden.

Die in Kapitel 2.1 prognostizierten Wirkungen sind insbesondere unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.2 genannten Meidungs- und Minderungsmaßnahmen als nicht erheblich zu bewerten. Aufgrund der Bestandssituation und der Vorbelastungen sowie der zu erwartenden Wirkungen des geplanten Vorhabens, ist von einer hohen Prognosesicherheit auszugehen. Die Stadt Bielefeld hat Sorge für die Einhaltung der benannten Maßnahmen zu tragen.

In Bezug auf den Artenschutz werden eine weitergehende Überwachung und Prüfung erforderlich. Die Stadt Bielefeld überwacht im Rahmen des Abbruchantrags bzw. der Abbruchgenehmigung die Anwendung der in Kapitel 2.2.1 genannten Maßnahmen sowie etwaige Zuwiderhandlungen im Sinne des § 44 BNATSCHG. Die fach- und sachgerechte Montage der Ersatzquartiere der Fledermäuse ist zu überwachen bzw. zu prüfen. Verbleiben Prognoseunsicherheiten bezüglich der Akzeptanz der Ausgleichsmaßnahme durch die Zielarten(gruppe), ist diese zu überwachen bzw. durch ein Monitoring zu überprüfen.

4.0 Zusammenfassung

Gegenstand des Umweltberichts ist die Aufstellung des Bebauungsplans III/3/104.00 „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“. Anlass der Planung ist die Optimierung und Erweiterung des bestehenden Standorts der Feuerwache. Die Aufstellung des Bebauungsplans bildet die bauleitplanerische Voraussetzung für die Erweiterung.

Der etwa 2,7 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. III/3/104.00 „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“ der Stadt Bielefeld umfasst die Flurstücke 112, 113, 114, 116, 119, 121, 151, 152, 912, 1153, 1189, 1204, 1205, 1206, 1207, 1253, 1257, 1258, 1368, 1390 und 1391 der Flur 77 in der Gemarkung Bielefeld. Nördlich des Plangebiets verläuft die Herforder Straße mit Anbindung an die Stadtbahnlinie 2, im Süden verläuft die Eckendorfer Straße. Beide Straßen stellen Hauptverkehrsadern im Innenstadtbereich von Bielefeld dar.

Innerhalb des Geltungsbereichs ist die Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr vorgesehen. Gebäude dürfen in abweichender Bauweise mit einer Länge über 50 m errichtet werden, die maximale Gebäudehöhe darf 126,5 m (ausgehend von Normalhöhennull) nicht überschreiten. Die Baugrenze definiert einen Abstand von 3 m zu öffentlichen Verkehrsflächen. Für die Gebäude wird bei einer Dachneigung $< 15^\circ$ eine extensive Dachbegrünung festgesetzt.

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens prognostiziert und der Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt. Gemäß den Vorgaben des BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen sind mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu begegnen. Unter deren Berücksichtigung verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen sind mittels kompensatorischer Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind ohne Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in einem geringen bis hohen Maß zu erwarten.

Tab. 5 Zusammenfassung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter ohne Berücksichtigung genannter kompensatorischer, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Schutzgut		Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Mensch	Erholung	keine
	Immissionen	erheblich
	Wärmebelastung	erheblich
Tiere		erheblich
Pflanzen		gering
Biologische Vielfalt		gering
Fläche		keine
Boden		mäßig
Wasser	Grundwasser	gering
	Oberflächengewässer	keine
	Starkregen	mäßig
Klima und Luft		erheblich
Landschaft		keine
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		keine
Wechselwirkungen		keine

Es werden Festsetzungen getroffen, die überwiegend multifunktional als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu verstehen sind:

- Dachbegrünung von Dächern mit einer Neigung < 15 ° mit einer Mindestsubstratmächtigkeit von 10 cm
- Installation von Ersatzquartieren für Fledermäuse
- Maximal zulässige Gebäudehöhe 126,5 m (ausgehend von Normalhöhennull)
- Niederschlagswasser ist über Regenrückhaltungsanlagen zurückzuhalten (Drosselwassermenge 230 l/(s*ha)) und den Entwässerungsanlagen zuzuleiten

Artenschutzrechtliche Konflikte auf Ebene der Bauausführung sind mittels zeitlicher Beschränkung der Rodungs- und Abbrucharbeiten zu begegnen.

Zudem werden weitere Hinweise u.a. zur Ausführung der baulichen Anlagen gegeben, die ebenfalls auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen sind. Diese beziehen sich auf:

- Bodenfunde
- Kampfmittelgefährdung
- Artenschutz
- Bäume im Bereich von Ver-/ Entsorgungsleitungen
- Altlasten und Grundwasserschutz
- Elektroversorgung

Tab. 6 Zusammenfassung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung genannter kompensatorischer, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Schutzgut		Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Mensch	Erholung	keine
	Immissionen	keine
	Wärmebelastung	erheblich
Tiere		keine
Pflanzen		gering
biologische Vielfalt		keine
Fläche		keine
Boden		gering
Wasser	Grundwasser	gering
	Oberflächengewässer	keine
	Starkregen	gering
Klima und Luft		mäßig bis erheblich
Landschaft		keine
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		keine
Wechselwirkungen		keine

Es wurden spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Wirkungen des Vorhabens benannt. Die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. III/3/104.00 „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“ führen nach derzeitigem Kenntnisstand in den meisten Fällen nicht zu unüberwindbaren Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter. Im Bereich des Schutzguts Klima besteht bereits auf Basis des aktuellen rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. III/3/27.00 eine ungünstige Situation im Plangebiet. Damit einher geht auch eine

ungünstige Ausgangssituation des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. III/3/27.00 hinsichtlich der Wärmebelastung des Schutzguts Mensch. Durch Umsetzung der vorgelegten Planung des Bebauungsplan Nr. III/3/104.00 ist nicht von einer Verbesserung, aber auch nicht von einer Verschlechterung der lokalen klimatischen Bedingungen sowie der Wärmebelastung auszugehen. Insgesamt wird mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/104.00 „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“ der Stadt Bielefeld die bauleitplanerische Grundlage für eine mäßige bis erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Klima und eine erhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich der Wärmebelastung des Schutzguts Mensch geschaffen. Es ist vorgesehen, auf Genehmigungsebene diesen ungünstigen Situationen zu begegnen, indem z.B. die Realisierbarkeit von wasser- und luftdurchlässigen Materialien für Stell- und Betriebsflächen oder von Fassadenbegrünungen, der Erhalt oder die Anpflanzung von Bäumen sowie die Verwendung heller Oberflächen für Fassaden- und Pflasterung abschließend geprüft werden. Unter Berücksichtigung dessen kann die tatsächliche klimatische Situation bei Realisierung der Planung günstiger ausfallen, als es auf Basis der Festsetzungen des Bebauungsplans zu prognostizieren ist.

Bielefeld, im November 2024



MERAL SAXOWSKY
M.Sc. Landschaftsökologie

5.0 Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2024): Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold- Regionalplan OWL – Blatt 18

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_regionalplan_owl_blatt_18.pdf (Zugriff 02.08.2024)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBODSCHG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG (BBODSCHV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

DIE BUNDESREGIERUNG, Hrsg. (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021. Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main.

GD NRW – GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN – LANDESBETRIEB, Hrsg. (2024): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000 – BK 50. Das Handbuch zur Karte aus 2014, 201 S., ISBN 978-3-86029-712-4. <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050/> (Zugriff am 06.08.2024)

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2021): 255. Änderung des Flächennutzungsplans „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache Bielefeld“ und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/104.00 „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bielefeld.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNATSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139).

LANDESWASSERGESETZ (LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2024a): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) (Zugriff: 05.08.2024)

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2024b): Beurteilungsmaßstäbe – Immissionswerte zum Gesundheitsschutz <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/immissionen/beurteilungsmassstaebe> (Zugriff 05.08.2024)

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2024c): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-karte> (Zugriff: 07.08.2024)

LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Hrsg. (2017a): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung, Regierungsbezirk Detmold, Band II, Seite 160

LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Hrsg. (2017b): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung, Regierungsbezirk Detmold, Karte 2

MULNV NRW - MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Hrsg. (2004): Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 v. 26.05.2004.

MUNV NRW – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2024a): ELWAS-WEB <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml> (Zugriff: 05.08.2024)

MUNV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2024b): Umgebungslärm in NRW. Lärmkarten 4. Runde, 2022.

<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> (Zugriff 05.08.2024)

MURL – Runderlass des MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT, Hrsg. (1998): Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes (IV B 5 - 673/2-29010 / IV B 6 -031 002 0901 vom 18.05.1998)

PEUTZ CONSULT GMBH (2024): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. III/3/104.00 „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“ der Stadt Bielefeld, Düsseldorf.

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

STADT BIELEFELD (1962): Bebauungsplan III/3/27.00 „Gebiet zwischen: Hallenstrasse – Herforder Str. – Finkenstr. – Eckendorfer Strasse - Planzeichnung. Bielefeld

STADT BIELEFELD (2022): Bekanntmachung - Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bielefeld (Baumschutzsatzung) vom 12.07.2022

STADT BIELEFELD (2024a): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/104.00 „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“ – Planzeichnung – Verfahrensstand: Entwurf (Stand: Oktober 2024). Bielefeld

STADT BIELEFELD (2024b): 255. Flächennutzungsplan-Änderung „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“ der Stadt Bielefeld

<https://www.o-sp.de/bielefeld/plan?L1=4&pid=64069> (Zugriff 05.08.2024)

Stadt Bielefeld (2024c): Geoportal Stadt Bielefeld – Natur und Umwelt – Stadtklimaanalyse – Stand 2021

https://stadtplan.bielefeld.de/app/natur_online (Zugriff: 05.11.2024)

UBA – UMWELTBUNDESAMT, Hrsg. (2024): Luftschadstoffbelastung in Deutschland

https://gis.uba.de/maps/resources/apps/lu_schadstoffbelastung/index.html?lang=de

(Zugriff: 05.08.2024)

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR AUSFÜHRUNG DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPVwV) in der Fassung vom 18. September 1995

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.